

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 10 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz - PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 10 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 14. Juni 2018

Der Petitionsausschuss

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 10 Absatz 2 des PetBüG M-V

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2013/ 00395	Der Petent beschwert sich in einer Grundstücksangelegenheit über die unzureichende Unterstützung vonseiten des Katasteramtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der im Rahmen eines Umlegungsverfahrens durchgeführten katastertechnischen Ermittlung der Umringungsgrenzen des Umlegungsgebietes wurde festgestellt, dass sich ein Teil des Wohnhauses des Petenten auf dem Nachbargrundstück befindet. Aus diesem Grund wurde zwischen dem Petenten und der Kommune vereinbart, dass der Petent dieses Grundstück von der Kommune erwerben kann, sofern diese im Rahmen des laufenden Umlegungsverfahrens Eigentümerin geworden sei. Aufgrund eines Klageverfahrens vor dem Landgericht Stralsund ist der Umlegungsplan jedoch noch nicht bestandskräftig. Im Übrigen bedarf es zivilrechtlicher Verhandlungen und Einigungen zwischen dem Petenten und anderen Grundstückseigentümern. Um dem Petenten den komplexen Sachverhalt zu erläutern, hatte das Katasteramt angeboten, hierzu ein persönliches Gespräch mit dem Petenten zu führen.
2	2015/ 00308	Der Petent rügt die geringschätzigste Behandlung durch ein Finanzamt und kritisiert dessen rechtswidrige Arbeitsweise, für die er konkrete Beispiele anführt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Da die ursprünglichen Steuerbescheide für die Veranlagungszeiträume 2011 bis 2013 unter dem Vorbehalt der Nachprüfung standen, stand der Änderung der Steuerfestsetzung als Folge der im Jahr 2015 vorgenommenen Betriebsprüfung kein Vertrauensschutz i. S. d. § 176 Abgabenordnung entgegen. Auch ist nicht zu beanstanden, dass das hiesige Finanzamt nach der Verlegung des Betriebssitzes nach Berlin die Betriebsprüfung zu Ende geführt hat, denn hierdurch wird eine doppelte Einarbeitung

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>vermieden, und das nunmehr zuständige Finanzamt in Berlin hatte der Fortführung zugestimmt. Hinsichtlich der geänderten Steuerfestsetzung infolge der Betriebsprüfung hat das Finanzministerium nachvollziehbar dargelegt, dass die vom Petenten in Abzug gebrachten Reisekosten nicht ausschließlich der betrieblichen Sphäre zuzuordnen und somit nicht abzugsfähig sind. Gleiches gilt für den Pkw, dessen ausschließlich betriebliche Nutzung der Petent nicht nachgewiesen hat. Im Übrigen hat der Petent gegen die geänderte Steuerfestsetzung Einspruch eingelegt, den zu prüfen nunmehr dem zuständigen Finanzamt in Berlin obliegt.</p>
3	2016/00071	Die Petentin fordert, dass die im Jahr 2006 in Kröpelin geschlossene weiterführende Schule wieder eröffnet wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	<p>Nach § 107 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V) sind die Landkreise und kreisfreien Städte für die Schulentwicklungsplanung zuständig. Sie nehmen die Aufgabe als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe wahr. Die Planung erfolgt nach den im SchulG M-V und in der Schulentwicklungsplanungsverordnung geregelten Kriterien. Auf dieser Grundlage hat der Landkreis entschieden, für den Standort Kröpelin im Planungszeitraum 2015/16 bis 2019/20 weiterhin keine weiterführende Schule aufzunehmen. Die Argumente des Landkreises sind der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens zur Kenntnis gegeben worden. Die Genehmigung der Schulentwicklungsplanung nimmt das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als oberste Schulbehörde gemäß § 107 Abs. 7 SchulG M-V vor.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
4	2016/ 00159	Die Petenten wenden sich gegen die was-serseitige Sperrung der Inseln Kanin-chenwerder und Ziegelwerder. Sie fordern daher die Aufhebung der gesperrten Flächen.	Das Petitionsverfah-ren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit der am 14.11.2017 in Kraft getretenen Dritten Verordnung zur Änderung der Naturschutz-gebietsbefahrensverordnung wurden wieder Anker- und Liege-zonen im Westteil der im Schweriner See gelegenen Insel Ziegelwerder und in den im Ost- und Westteil der Insel Kaninchenwerder (hier zeitlich befristet) gelegenen Buchten aus-gewiesen und können damit von Wassersportlern genutzt werden. Damit wurde dem Begehren der Petenten letztlich Rechnung getragen.
5	2016/ 00211	Die Petenten be-schweren sich über das Vorgehen eines Landkreises, der es verweigert, dass eine Räumlichkeit von zwei Kindertages-pflegepersonen genutzt wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überwei-sen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuwei-sen.	Weder das Sozialgesetzbuch VIII noch das Kindertagesförde-rungsgesetz M-V (KiföG M-V) untersagen die Errichtung einer Großtagespflegestelle. Nach Aus-sage des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleich-stellung ist eine gemeinsame Nutzung von Räumen oder eines Gebäudes durch mehrere Tages-pflegepersonen unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Der Landkreis hat nach der Kreis-gebietsreform jedoch entschie-den, Großtagespflegestellen grundsätzlich nicht mehr zuzu-lassen. Im Sinne einer einheit-lichen Regelung im Land emp-fiehlt der Landtag eine Klarstel-lung gegenüber den Landkreisen, die für die Erteilung der Pflege-erlaubnis zuständig sind. Im kon-kreten Fall vertritt der Petitions-ausschuss darüber hinaus die Auffassung, dass die Räumlich-keiten eine gemeinsame Nutzung zulassen, ohne die eigenständige und eigenverantwortliche Betreu-ung der jeweils zu betreuenden Kinder zu gefährden. Der Antrag sollte daher im Widerspruchs-verfahren zugunsten der Peten-tinnen entschieden werden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
6	2016/00219	Die Petentin begehrt die Genehmigung einer Nutzungsänderung eines Ferienhauses in ein Wohnhaus sowie einzelner Baumaßnahmen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Im Rahmen des Petitionsverfahrens ist der Petentin mehrfach dargestellt worden, dass eine Nutzung des Hauses, das zu DDR-Zeiten als Wochenendhaus genehmigt worden ist, zum Dauerwohnen baurechtswidrig und daher ausgeschlossen ist. Auch aus dem Umstand, dass im Jahr 1992 Fördergelder zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden bewilligt wurden, lässt sich kein Recht zum Dauerwohnen herleiten. Zwar ist zuzugeben, dass hierin ein gewisser Widerspruch im Rahmen des Verwaltungshandelns liegt, die Förderung war aber möglicherweise der damaligen Situation der Wohnungsknappheit und des Umbruchs geschuldet. Dies hat jedoch keinen Einfluss auf die baurechtlichen Kriterien, nach denen es sich um ein Wochenendhaus handelt. Für eine Kontrolle des zeitlichen Umfangs der Nutzung des Objekts sieht der Landkreis keinen Anlass. Er hat aber angeboten, die Petentin zu beraten, welche Instandhaltungs- und Erneuerungsmaßnahmen an dem Wochenendhaus durchgeführt werden können, um den vorhandenen Bestand weiterhin funktionsgerecht nutzen zu können. Die Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen ist dabei grundsätzlich verfahrensfrei. Eine Änderung der Dachneigung ist als Eingriff in die Statik jedoch genehmigungspflichtig und nur dann zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
7	2016/ 00228	Die Petenten beklagen die von einer Straße ausgehenden Beeinträchtigungen und beschweren sich in diesem Zusammenhang über die unzureichenden Reaktionen der Verkehrsbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadt als Trägerin der Straßenbaulast hat eine Sanierung der Straße durchgeführt und eine neue Asphaltdecke aufgebracht, sodass sich der Verkehrslärm deutlich reduziert hat. Aus der sodann im Dezember 2017 durchgeführten Verkehrsdatenerfassung ergibt sich keine Erhöhung der Verkehrsbelegung, vielmehr hat diese einschließlich des Lkw-Verkehrs abgenommen, sodass keine erneute Lärmberechnung durchgeführt wird. Da die bei der im Jahr 2011 durchgeführten Lärmberechnung ermittelten Lärmwerte bereits unterhalb der in der Lärmschutz-Richtlinie-Straßenverkehr genannten Grenzwerte lagen und die Verkehrsmenge in der betreffenden Straße seitdem abgenommen hat, kommt eine Verkehrsbeschränkung aus Lärmschutzgründen gemäß § 45 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 Straßenverkehrsordnung nicht in Betracht. Durchgeführte Geschwindigkeitskontrollen haben ebenfalls nur geringfügige Überschreitungen ergeben.
8	2016/ 00249	Die Petentin kritisiert den Maßstab eines Amtes zur Erhebung der Zweitwohnungssteuer.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Verfahren, mit dem die Gemeinde in Ermangelung eines Mietspiegels die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Zweitwohnungssteuer ermittelt hat, erscheint geeignet und orientiert sich entgegen der Auffassung der Petentin nicht an Mieten für Ferienobjekte. Vielmehr wurden Vergleichsmieten herangezogen, die aus einem Durchschnitt von ortsüblichen Mieten für vergleichbaren Wohnraum ermittelt wurden und die Grundlage für eine zulässige Schätzung der üblichen Miete für eigen genutzten Wohnraum bilden. Mit den zu leistenden Grundbesitz-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>abgaben, der Kurabgabe und Erhaltungsaufwendungen für das Gebäude liegt unstreitig eine finanzielle Mehrfachbelastung vor, mit der Gemeindeausgaben bereits teilweise finanziert werden. Diesbezüglich ist der Unmut der Petentin nachvollziehbar. Dennoch muss abschließend festgestellt werden, dass die Erhebung der Zweitwohnungssteuer durch die Gemeinde eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises ist und im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf Grundlage der §§ 1 und 3 Kommunalabgabengesetz M-V und der Satzung der Kommune über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer erfolgt.</p>
9	2016/ 00256	<p>Die Petenten fordern eine dauerhafte Finanzierung der Schulsozialarbeit und begehren in diesem Zusammenhang eine gesetzliche Änderung zur Einführung der Schulsozialarbeit als Regelangebot an den Schulen.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.</p>	<p>Schulsozialarbeit ist eine kommunale Pflichtaufgabe der Jugendhilfe und liegt insoweit in der Verantwortung der Kommunen, die letztlich darüber entscheiden, an welcher Schule und in welchem Umfang Schulsozialarbeiter eingesetzt werden. Das Land misst der Schulsozialarbeit als wichtigem Bindeglied zwischen der Schule und der Jugendhilfe jedoch eine große Bedeutung bei und hat sich dementsprechend in der Koalitionsvereinbarung dazu bekannt, die Finanzierung der derzeit aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) bereitgestellten Mittel auch über das Jahr 2021 hinaus zu sichern. Seit 2017 unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte darüber hinaus jährlich mit Mitteln bis zu 1,8 Mio. Euro, um somit die bislang aus den unverbrauchten Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes finanzierten Stellen fortzuführen. Auf diese Weise konnten die zum Ende des Jahres 2016 gefähr-</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>deten Schulsozialarbeiterstellen fast gänzlich weitergeführt werden. Mit dem Landeshaushalt 2018/2019 wird für die Bereitstellung dieser Mittel ein neuer Haushaltstitel eingerichtet. Um die Finanzierung der Schulsozialarbeit entsprechend der im Petitionsverfahren geäußerten grundsätzlichen Intention der Landesregierung perspektivisch zu sichern, sollten Möglichkeiten und Wege der Realisierung geprüft werden. Die Petition ist geeignet, in diese Überlegungen einbezogen zu werden.</p>
10	2016/00276	Die Petenten bitten darum, dass die noch offenen Steuerforderungen vorübergehend ausgesetzt werden sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die Petenten wurden im Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung freigesprochen. Das Gericht bezweifelte, dass unter Beachtung der gesamten Lebensumstände die zur Ehe gehörende Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft in den fraglichen Jahren 2004 bis 2008 und 2010 aufgelöst war. Die Aussetzung der Vollziehung wurde vom Finanzgericht in Kenntnis dieses Freispruchs für die Jahre 2004 bis 2012 abgelehnt, wobei eine unbillige Härte nicht festgestellt wurde. Das Hauptsacheverfahren und damit die entscheidende Streitfrage, ob die Voraussetzungen für die Zusammenveranlagung vorlagen, ist noch gerichtlich anhängig. Die Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens der Immobilie wurde bereits gerichtlich entschieden und unter anderem abgelehnt, weil keine Billigkeitsgründe persönlicher und sachlicher Art gegeben waren. Insofern scheidet eine Positionierung hierzu durch den Petitionsausschuss aufgrund der grundgesetzlich verbrieften Gewaltenteilung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) aus. Die von den Petenten</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>geforderte Aufhebung der Vollstreckungsmaßnahmen scheiterte letztlich nach gewährten umfangreichen Vollstreckungsaufschüben daran, dass deren Bedingungen nicht eingehalten und notwendige Unterlagen zu den Vermögensverhältnissen nicht vorgelegt wurden. Dadurch war es dem Finanzamt nicht möglich zu prüfen, ob eine persönliche Unbilligkeit vorliegt.</p>
11	2016/00287	Der Petent beschwert sich über das Handeln verschiedener Behörden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Das vom Petenten kritisierte Vorgehen eines Bezirksschornsteinfegers ist nicht zu beanstanden. Der Petent ist über mehrere Jahre nicht dazu bereit gewesen, seinen gemäß § 1 Abs. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHwG) festgelegten Pflichten hinsichtlich der fristgerechten Reinigung und Überprüfung vonkehr- und prüfungspflichtigen Anlagen nachzukommen. Vor diesem Hintergrund sind die von der zuständigen Stadt ergriffenen Maßnahmen zur zwangsweisen Durchsetzung der laut SchfHwG erforderlichen Schornsteinfegerarbeiten gerechtfertigt. Die dadurch für den Petenten entstandenen erhöhten Kosten hätten jederzeit durch ein rechtskonformes Verhalten abgewendet werden können. Es ist aber beabsichtigt, ein klärendes Gespräch zwischen dem Petenten, der Stadt, dem Bezirksschornsteinfeger und dem Landkreis zu führen, um die vom Petenten vorgebrachten Probleme zu lösen. Zudem ist der Petent auf Antrag von der Rundfunkbeitragspflicht befreit worden. Die Vollstreckungsersuchen sind seitens des Beitragsservices zurückgezogen worden.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
12	2016/00299	Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Gemeinde bei der Zurverfügungstellung von Wohnmobilstellplätzen und kritisiert in diesem Zusammenhang auch die Arbeitsweise der Landesregierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Sowohl den Förderanträgen als auch dem Bebauungsplan der Stadt Dassow ist zu entnehmen, dass die Stadt lediglich einen öffentlichen Parkplatz plante und baute. Die an einen Wohnmobilstellplatz gestellten üblichen Anforderungen, wie beispielsweise das Vorhandensein einer Beschilderung, von Abfallentsorgungsmöglichkeiten, Frischwasserver- und Schmutzwasserentsorgung und verlängerten Stehzeitmöglichkeiten, sind nicht erfüllt. Das problemlose Verbleiben des Petenten im Zeitraum von 2012 bis 2014 ist auf den privaten Betrieb eines anliegenden Wohnmobilstellplatzes, für den die Anforderungen zumindest zum Teil erfüllt waren, zurückzuführen. Nach dessen Schließung im Jahr 2014 stand folglich nur ein öffentlicher Parkplatz zur Verfügung, sodass ab diesem Zeitpunkt das Parken des Wohnmobils lediglich im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig ist.
13	2016/00300	Der Petent beschwert sich über die Ausgestaltung der Öffnungszeiten einer Kindertagesstätte und begehrt eine gesetzliche Regelung im Kindertagesförderungsgesetz M-V (KiföG M-V) sowie mehr Mitbestimmungsrechte des Elternrates.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die derzeit praktizierte dreiwöchige Schließung der Kita im Sommer stellt keinen Rechtsverstoß dar, solange entsprechend § 22 a Abs. 3 Satz 2 SGB VIII eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sichergestellt ist. Diese Vorgabe wird im vorliegenden Fall erfüllt; entsprechende Ausweichmöglichkeiten sind in der aktuellen Leistungsvereinbarung enthalten. Regelungen zur Gestaltung der Öffnungszeiten betreffen Fragen der internen Organisation und liegen somit im Verantwortungsbereich des Kita-Trägers. Insoweit sollte sich der Elternrat der Kita in Wahrnehmung seiner Rechte gemäß § 8 Abs. 4 Satz 1 KiföG

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				mit dem Vorschlag, die Schließungszeit von drei auf zwei Wochen zu reduzieren, an den Kita-Träger wenden. Dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung sind keine flächendeckenden Schließungen von Kindertageseinrichtungen in den Ferienzeiten bekannt, bei denen Kinder über den Einzelfall hinaus ohne Betreuung geblieben sind bzw. eine unzumutbare Situation für die Eltern eingetreten ist. Vor diesem Hintergrund sieht der Landtag derzeit keinen Anlass für die vom Petenten ange-regte Änderung des KiföG M-V.
14	2016/00316	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Gemeinde im Zusammenhang mit der Durchführung eines Bürgerentscheides und der Erstellung eines Bebauungsplanes.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Im vorliegenden Fall hatte ursprünglich sogar der Bürgermeister beabsichtigt, im Rahmen eines Vertreterbegehrens einen Bürgerentscheid zu der Grundsatzentscheidung herbeizuführen, ob ein Hochhaus und ein Sportforum errichtet werden sollen. Gerade weil Bürgerentscheiden als Kernstück direkter Demokratie auf kommunaler Ebene eine besondere Bedeutung zukommt und dennoch regelmäßig hohe formale Hürden an sie geknüpft sind, bedarf die Prüfung ihrer Zulässigkeit besonderer Sorgfalt, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist. So steuert beispielsweise eine Begründung der Beschlussvorlage (auch wenn keine Rechtspflicht dazu besteht), in der auch auf rechtlich fundierte Argumente der Petenten Bezug genommen wird, einem ansonsten schnell entstehenden Eindruck von Intransparenz entgegen. Durch das inzwischen vor dem Obergerverwaltungsgericht anhängige Gerichtsverfahren entzieht sich das Anliegen einer weiteren Bearbeitung durch den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petitionsausschuss. Dennoch sollte im Rahmen der Rechtsaufsicht zukünftig besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass der gemeindliche Willensbildungsprozess nicht durch einseitige und rechtlich einseitige Beschlussvorlagen der Amtsverwaltung beeinflusst wird.
15	2017/00010	Der Petent fordert, dass Einrichtungen, die der medizinischen Versorgung der Bevölkerung dienen, nicht privatisiert werden sollten, und bittet, bestehende Privatisierungen wieder aufzuheben.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Das Bundesrecht schreibt entsprechend verfassungsrechtlicher Vorgaben in § 1 Abs. 2 Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) vor, dass durch die Länder die Trägervielfalt zu gewährleisten ist. Dementsprechend sind im KHG M-V auch private Träger als Krankenhausträger festgeschrieben. Alle Träger haben dieselben rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und denselben Regeln zu folgen. So gilt für die privaten Träger genauso wie für die öffentlichen und freigemeinnützigen Träger, die Leistungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erbringen. Der Landtag sieht keinen Anlass, der Forderung des Petenten zu folgen, da sie nicht mit geltendem Krankenhausrecht vereinbar ist und auch keinen Beitrag zur bedarfsgerechten und wirtschaftlichen Krankenhausversorgung leistet.
16	2017/00012	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen eines Finanzamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Finanzbehörde ist gemäß § 386 Abs. 1 i. V. m. § 152 Abs. 2 Strafprozessordnung dazu verpflichtet, ein steuerstrafrechtliches Ermittlungsverfahren einzuleiten, sobald sie Kenntnis vom Verdacht einer Steuerstraftat erhält. Da im Rahmen der beim Petenten durchgeführten Betriebsprüfung Feststellungen getroffen wurden, die das Vorliegen einer Steuerstraftat begründen könnten, ist es nicht zu beanstanden, dass durch die zuständige Steuerstrafsachen-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				und Steuerfahndungsstelle Mecklenburg-Vorpommern ein Strafverfahren eingeleitet wurde. Hierbei werden von der zuständigen Sachbearbeiterin auch Umstände berücksichtigt, die zur Entlastung des Beschuldigten beitragen. So wird erst nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens zur Rechtmäßigkeit der Steuerbescheide entschieden, ob beim Amtsgericht ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls eingereicht werden soll.
17	2017/00016	Die Petenten fordern den Neubau einer Kindertagesstätte in ihrer Gemeinde und kritisieren, dass der Landkreis seine Zustimmung zum Neubau versagt, sodass die von der Förderbehörde bereits in Aussicht gestellte Förderung im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung nicht gewährt werden kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zu dem Zweck, die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum zu verbessern, wurde die Sanierung und der Umbau der alten Dorfschule zum Mehrgenerationenzentrum im Rahmen der Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILER M-V) gefördert. Die ebenfalls vom Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Förderbehörde) in Aussicht gestellte Förderung des Anbaus einer Kindertagesstätte setzt jedoch ein positives Votum vom Landkreis voraus, das dieser nicht erteilt. Dies begründet der Landkreis mit der demografischen Entwicklung der betroffenen Gemeinden und einer rückläufigen Auslastung der bestehenden Kita, die sich derzeit außerhalb des Ortes in einer im Übrigen leer stehenden NVA- und späteren Bundeswehrkaserne befindet. Dementsprechend stellt auch der Entwurf der KITA-Bedarfsplanung des Landkreises eine Minderauslastung dieser Kita fest. Auf die Entscheidung des Landkreises, der die Jugendhilfeplanung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt, hat der Landtag keinen Einfluss.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
18	2017/00021 ¹	Die Petenten bitten, die Entscheidung der Universität Greifswald hinsichtlich deren Namensänderung zu überprüfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Name einer Hochschule wird in der Grundordnung der Hochschule festgelegt. Über die Grundordnung und dementsprechend über eine Namensänderung entscheidet das Konzil bzw. der erweiterte Senat auf Vorschlag des Senats [§§ 80 und 81 Landeshochschulgesetz M-V (LHG M-V)]. Für die Änderung der Grundordnung bedarf es jedoch der Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wobei das Ministerium die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit prüft. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entscheidung des erweiterten Senats der Universität aufgrund formeller Fehler nicht rechtmäßig ergangen ist, sodass die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 LHG M-V versagt wurde. Zum Zweifel der Petenten an der Legitimität des Senats wird darauf verwiesen, dass die Senatswahlen trotz der geringen Wahlbeteiligung der Studenten rechtmäßig erfolgt sind, sodass der Senat demokratisch legitimiert ist. Jeder Wahlberechtigte trifft die Entscheidung, ob er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht, um auf die politische Entscheidungsfindung Einfluss zu nehmen. Nunmehr obliegt es wiederum der Universität, über eine Namensänderung zu entscheiden. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss.
19	2017/00026	Der Petent beschwert sich über seine medizinische Versorgung in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wird in der Justizvollzugsanstalt kontinuierlich medizinisch betreut. Dabei konnten auch keine Einschränkungen diagnostiziert werden, die einen operativen Eingriff rechtfertigen.

¹ Der Petition 2017/00021 wurden 6 weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
20	2017/ 00033	Der Petent beschwert sich für seine Mandantin über das Vorgehen eines Jobcenters.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Mandantin des Petenten wurde gemäß § 12 a SGB II zur Vorlage der Rentenauskunft aufgefordert, da die Mitarbeiterin des Jobcenters versehentlich von einem falschen Alter der Leistungsberechtigten ausgegangen war. Der Sachverhalt wurde im Jobcenter intern ausgewertet. Die direkt an das Jobcenter gerichtete Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten wurde mit einer Entschuldigung für den Fehler beantwortet. Unabhängig davon wird festgestellt, dass der Hinweis auf die Leistungsentziehung lediglich eine Warnfunktion hat. Dadurch wird die Möglichkeit zur Erwidern bzw. Richtigstellung eröffnet, die vorliegend durch den Petenten wahrgenommen wurde.
21	2017/ 00038	Die Petentin beschwert sich über das Verhalten einer Gemeinde in Bezug auf die Einführung von verkehrsberuhigenden Maßnahmen in ihrem Ort.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Gemeindevertretung hat sich bereits mehrmals mit dem Anliegen der Petentin auseinandergesetzt und ihr hierzu auch geantwortet. Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der zuletzt durchgeführten Verkehrszählung hat die Gemeindevertretung erneut festgestellt, dass die Begrenzung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h nicht beachtet bzw. eingehalten wird. Vor diesem Hintergrund hat die Gemeinde als Straßenbaulastträgerin bei der Polizei die Durchführung von Geschwindigkeitsmessungen beantragt. In diesem Zusammenhang ist es auch nicht zu beanstanden, dass die Gemeindevertretung im Rahmen der ihr zustehenden kommunalen Selbstverwaltung zunächst keine weiteren Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung ergreifen wird.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
22	2017/00040	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr Antrag zum Erwerb eines Schalldämpfers abgelehnt worden ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petentin wurde die Erlaubnis zum Erwerb eines Schalldämpfers erteilt.
23	2017/00051	Der Petent beschwert sich über die Höhe der Pensionsbezüge ehemaliger Mitarbeiter des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und begehrt diesbezüglich eine Änderung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Kündigung des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages ist seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht vorgesehen. Gleichwohl wird die kritikwürdige und reformbedürftige Ausgestaltung der betrieblichen Altersvorsorge bei den Rundfunkanstalten von einer gesonderten Arbeitsgruppe der Länder mit den Anstalten erörtert. Durch die Landesregierung wurde mitgeteilt, dass die bisherigen Versorgungstarifverträge von den Anstalten gekündigt wurden. Zur monierten intransparenten Mittelverwendung wird auf die veröffentlichten Berichte der Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF), eines unabhängigen Expertengremiums, verwiesen. Hierin wird die Finanzlage der Rundfunkanstalten detailliert dargestellt. Der überwiegende Teil der Rundfunkbeiträge wird demnach zur Programmgestaltung genutzt. Darüber hinaus unterliegen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den regelmäßigen Prüfungen durch die Landesrechnungshöfe. Die vom Petenten begehrte direkte Einflussnahme auf die Programmgestaltung ist vor dem Hintergrund der Rundfunkfreiheit (Artikel 5 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz), aus der sich die Programmautonomie der Rundfunkveranstalter ableitet, nicht möglich. Grundsätzlich ist jeder zur Zahlung des Rundfunkbeitrags verpflichtet, wobei der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Rundfunkbeitragsstaatsvertrag auch Befreiungs- und Ermäßigungstatbestände, z. B. für Sozialleistungsempfänger, sowie eine Härtefallregelung vorsieht.
24	2017/00054	Der Petent kritisiert, dass er nach dem Zusammenzug mit seiner Freundin und deren Sohn bei der Berechnung zu den Anträgen auf SGB-II-Leistungen und auf Übernahme der Elternbeiträge, die seine Freundin gestellt hat, mit herangezogen wird, ihm jedoch kein Kinderfreibetrag und kein verringerter Pflegeversicherungsbeitrag gewährt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Laut § 21 Abs. 6 Kinderförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (KiföG M-V) kommen bei der Prüfung der Zumutbarkeit die bundesgesetzlichen Regelungen nach § 90 Abs. 4 SGB VIII und § 20 SGB XII zur Anwendung. Im vorliegenden Fall besteht zwischen dem Petenten und der Kindesmutter eine Einsatzgemeinschaft nach § 20 Satz 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 Satz 2 SGB XII, sodass die Einkommen der Kindesmutter und ihres Lebenspartners zu berücksichtigen sind. Es besteht kein Anlass, bei der Übernahme des Elternbeitrages vom diesem im Sozialrecht grundsätzlich geltenden Gebot abzuweichen. Soweit der Petent eine Änderung der hier zur Anwendung kommenden bundesrechtlichen Vorgaben bzw. alternativ eine Berücksichtigung seiner Situation bei der Gewährung eines Kinderfreibetrages im Rahmen der steuerlichen Veranlagung und bei der Bestimmung des Pflegeversicherungsbeitrages begehrt, wurde die Petition an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.
25	2017/00055	Der Petent erhebt den Vorwurf der Gesetzeswidrigkeit des Rundfunkbeitragsstaatsvertrages und fordert Änderungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Durch den öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist der Bevölkerung ein umfassendes Programmangebot zur Verfügung zu stellen, um die für eine funktionierende Demokratie unerlässliche Meinungsvielfalt zu sichern. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, erhalten die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten den Rundfunkbeitrag. Der für

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>jeden Haushalt zu entrichtende Rundfunkbeitrag ist dabei nicht als Gegenleistung für eine konkrete Nutzung des Programms zu sehen, sondern dient der Finanzierung eines unabhängigen öffentlich-rechtlichen Rundfunks in seiner Gesamtheit, zumal die Programmangebote mittlerweile neben dem klassischen Rundfunk auch über das Internet verfügbar sind. Dabei handelt es sich beim Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht um einen Vertrag im zivilrechtlichen Sinne, sondern um einen Vertrag zwischen den Bundesländern mit Gesetzeskraft. Dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks entsprechend erfolgt die Programmkontrolle durch den bei den Rundfunkanstalten zu bildenden Rundfunkrat bzw. Fernsehrat. Die staatliche Einflussnahmemöglichkeit beschränkt sich auf die Rechtsaufsicht. Im Übrigen werden die Möglichkeiten einer strukturellen Modernisierung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in einer von den Bundesländern eingerichteten Arbeitsgruppe diskutiert und erarbeitet.</p>
26	2017/00061	Die Petentin möchte erreichen, dass zur HIV-Prophylaxe nach einer Vergewaltigung ein Maßnahmenkatalog für Polizei und Krankenhaus erstellt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bereits seit 2007 gibt es für die Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern einen Leitfaden für die polizeiliche Bearbeitung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, der neben den Handlungsempfehlungen für die Ermittlungsarbeit auch Hinweise zur Betreuung der Opfer enthält und stetig fortgeschrieben wird. In die derzeit durchgeführte Überarbeitung dieses Leitfadens werden die Hinweise der Petentin aufgenommen. Nach der Anzeigerstattung empfiehlt die Polizei den Betroffenen grundsätzlich, Kontakt zur Fach-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt aufzunehmen, deren Beratung auch das Thema der HIV-Prophylaxe umfasst. Ein Maßnahmenkatalog für Krankenhäuser erscheint daher nicht erforderlich, da der behandelnde Arzt über die erforderlichen Maßnahmen entscheidet. Soweit das Begehren zudem auf eine Änderung der Strafprozessordnung zur erleichterten Blutentnahme beim Täter gerichtet ist, wird auf die Ausführungen des insoweit zuständigen Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen.
27	2017/00064	Die Petenten beschwerten sich als Pflege- und Großeltern über ein Jugendamt, das den Antrag der in Stuttgart lebenden Mutter auf Rückführung ihres zwölfjährigen Kindes unterstützt und zwischenzeitlich eine Inobhutnahme durchgesetzt hat, obwohl das Kind bereits seit seinem 7. Lebensmonat in einem stabilen und liebevollen Dauerpflegeverhältnis bei seinen Großeltern lebt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Klärung der sich widersprechenden Ausführungen der Petenten und des Jugendamtes konnte nicht herbeigeführt werden. Letztlich liegt jedoch ein Beschluss des Amtsgerichtes zur Herausgabe des Kindes vor, der in zweiter Instanz vom Oberlandesgericht bestätigt wurde. Mit dem Wechsel des Kindes in den Haushalt der Mutter ist auch die Zuständigkeit an das Jugendamt des Bundeslandes des neuen Wohnortes übergegangen.
28	2017/00070	Der Petent beschwert sich über die Besteuerung seiner Aufwandsentschädigung, die er für seine ehrenamtliche Tätigkeit als Hobby-Ornithologe im Rahmen des vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie betreuten Monitoring häufiger	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Das Finanzamt berücksichtigt die Einnahmen des Petenten aus der Tätigkeit als Brutvogelerfasser als steuerpflichtige Einkünfte aus selbstständiger Arbeit. Eine in Betracht kommende Steuerbefreiung im Rahmen des Ehrenamtsfreibetrages (gemäß § 3 Nr. 26a EStG) scheidet allein an der Tatsache, dass der Petent einen Werkvertrag mit einem privatrechtlichen Umwelt-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Brutvogelarten in Mecklenburg-Vorpommern erhalten hat.		planungsbüro, das nicht zu den begünstigten Auftraggebern im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG zählt, abgeschlossen hatte. Dies ist insofern kritikwürdig, als dass das Brutvogelmonitoring im Auftrag des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V (LUNG) durchgeführt wird und gerade für diese ansonsten auf rein ehrenamtlicher Basis erfolgende Tätigkeit ursprünglich eine Aufwandsentschädigung als verbesserte finanzielle Anerkennung für die wertvollen Leistungen der Brutvogelkartierenden ausgeschüttet werden sollte. Insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Debatte um die Stärkung des Ehrenamtes wird angeregt, dass die Vertragsausgestaltung zukünftig so erfolgt, dass das LUNG direkt als Auftraggeber in Erscheinung tritt, damit auch für die Aufwandsentschädigung im eigentlichen Sinne eine Steuerbefreiung möglich wird.
29	2017/00080	Der Petent möchte mit seiner Eingabe erreichen, dass das Land den Biberbestand reguliert, da die von den Bibern angerichteten Schäden nicht mehr vertretbar seien.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Biber ist in den Anhängen II und IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) aufgeführt und zählt daher gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Nr. 14 Buchstabe b Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowohl zu den besonders als auch zu den streng geschützten Arten. Eine pauschale Bestandsregulierung ist aus diesem Grunde ausgeschlossen. Gleichwohl hat die Landesregierung das durch den Biber verursachte Konfliktpotenzial erkannt und darauf mit verschiedenen Maßnahmen reagiert. So wird unter anderem verstärkt nach Möglichkeiten gesucht, wie die Anwendung der Ausnahmeregelung gemäß § 45 Abs. 7

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>BNatSchG vereinfacht werden kann, um erhebliche wirtschaftliche Schäden abzuwenden. Zudem wurden landesweit bisher 30 Biberberater geschult und weitere Fortbildungsmaßnahmen sind vorgesehen. Um geeignete Schadensvermeidungsstrategien mithilfe von Bibermanagementkonzepten zu entwickeln und umzusetzen, bestehen Fördermöglichkeiten auf Basis der Richtlinien zur Förderung nachhaltiger wasserwirtschaftlicher Vorhaben und von Vorhaben des Naturschutzes. Vor dem Hintergrund, dass der Biber mittlerweile mit ca. 2.300 Tieren in Mecklenburg-Vorpommern einen günstigen Erhaltungszustand erreicht hat, wurde außerdem auf der Umweltministerkonferenz im Mai 2017 mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit ein zeitnahe Austausch über ein künftiges Management vereinbart.</p>
30	2017/00088	<p>Der Petent beschwert sich über das Handeln der Polizei in Bezug auf die Regulierung eines durch die Polizei verursachten Schadens.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Im Nachhinein lässt sich nicht mehr zweifelsfrei aufklären, ob durch den beschuldigten Polizeibeamten ein Schaden an dem Motorrad des Petenten verursacht worden ist. Ein hierzu geführtes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren ist mittlerweile eingestellt worden. Soweit der Petent weiterhin einen Schadensersatz geltend machen möchte, ist das auf dem zivilrechtlichen Weg zu klären.</p>
31	2017/00089	<p>Die Petenten beschwerten sich über die Verkehrssituation in ihrer Straße und bitten um die Instandsetzung eines Pollers.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung Nr. 14/03 vom 30.06.2003 hat die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast den Poller wieder instandgesetzt.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
32	2017/ 00091	Der Petent beschwert sich über die Dauer eines Verfahrens vor dem Sozialgericht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zwar wurde die Klage im Juni 2007 beim Sozialgericht erhoben, es ist jedoch zu beachten, dass ein Jahr später auf den übereinstimmenden Antrag der Prozessbeteiligten das Verfahren mit einem im August 2008 ergangenen Beschluss zum Ruhen gebracht und erst auf Antrag des Petenten im Januar 2014 wieder aufgenommen wurde. Diese fünf-einhalb Jahre, in denen das Verfahren ruhte, stellen somit keine vom Sozialgericht verursachte Verzögerung dar. Zwischenzeitlich wurde das wieder aufgenommene Verfahren im Jahr 2017 durch Urteil abgeschlossen.
33	2017/ 00094	Der Petent beschwert sich über das Verhalten eines Amtsleiters gegenüber einer Gemeindevertretung in Bezug auf die Darstellung von Sachverhalten und des Zurverfügungstellens von Informationen.	Die Petition ist der Landesregierung zur Erwägung zu überweisen, weil die Eingabe Anlass zu einem Ersuchen an die Landesregierung gibt, das Anliegen noch einmal zu überprüfen und nach Möglichkeiten der Abhilfe zu suchen.	Im vorliegenden Fall hatte ursprünglich sogar der Bürgermeister beabsichtigt, im Rahmen eines Vertreterbegehrens einen Bürgerentscheid zu der Grundsatzentscheidung herbeizuführen, ob ein Hochhaus und ein Sportforum errichtet werden sollen. Gerade weil Bürgerentscheiden als Kernstück direkter Demokratie auf kommunaler Ebene eine besondere Bedeutung zukommt und dennoch regelmäßig hohe formale Hürden an sie geknüpft sind, bedarf die Prüfung ihrer Zulässigkeit besonderer Sorgfalt, die im vorliegenden Fall nicht erkennbar ist. So steuert beispielsweise eine Begründung der Beschlussvorlage (auch wenn keine Rechtspflicht dazu besteht), in der auch auf rechtlich fundierte Argumente der Petenten Bezug genommen wird, einem ansonsten schnell entstehenden Eindruck von Intransparenz entgegen. Durch das inzwischen vor dem Oberverwaltungsgericht anhängige Gerichtsverfahren entzieht sich das Anliegen einer weiteren Bearbeitung durch den

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Petitionsausschuss. Dennoch sollte im Rahmen der Rechtsaufsicht zukünftig besonderes Augenmerk darauf gelegt werden, dass der gemeindliche Willensbildungsprozess nicht durch einengende und rechtlich einseitige Beschlussvorlagen der Amtsverwaltung beeinflusst wird.
34	2017/00096	Der Petent beschwert sich darüber, dass das Jobcenter nicht seine Fahrtkosten erstattet, die angefallen sind, um im Rahmen der getroffenen Eingliederungsvereinbarung seinen Gesundheitszustand zu verbessern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 21 Abs. 6 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) wird ein Mehrbedarf anerkannt, wenn im Einzelfall ein unabweisbarer, laufender, nicht nur einmaliger besonderer Bedarf besteht. Der Mehrbedarf ist u. a. unabweisbar, wenn er insbesondere nicht durch die Zuwendungen Dritter gedeckt ist. Dementsprechend sind die Leistungen für Fahrten zur ambulanten Behandlung vorrangig bei der Krankenkasse zu beantragen, im Fall einer Ablehnung ist zunächst der Rechtsweg zu beschreiten. Vor diesem Hintergrund hat das Jobcenter den Antrag des Petenten auf Übernahme der Fahrtkosten abgelehnt und ihm ein Darlehen zur Überbrückung der Notsituation angeboten, das er nicht angenommen hat. Der Landkreis führt die Aufgabe als Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im eigenen Wirkungskreis durch und unterliegt somit nicht der Fachaufsicht des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung, sodass die Erteilung von Weisungen in Einzelangelegenheiten ausgeschlossen ist. Dem Petenten bleibt daher nur die gerichtliche Klärung, die er zwischenzeitlich beim Sozialgericht durch Klageerhebung beantragt hat. Auf das gerichtliche Verfahren kann der Landtag aus verfassungsrechtlichen Gründen keinen Einfluss nehmen.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
35	2017/00098	Der Petent fordert die Erneuerung einer Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Gemäß § 11 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) ist die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast zur Unterhaltung ihrer Straßen verpflichtet. Dieser Verpflichtung kommt die Gemeinde nach, indem regelmäßig Unterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Da diese, wie vom Petenten beklagt, keine dauerhafte Verbesserung der Straße bewirken, strebt die Gemeinde mittelfristig eine Erneuerung der Straße an; die Straße wurde deshalb in die Prioritätenliste aufgenommen. Die Umsetzung ist jedoch abhängig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Dieses Vorgehen ist rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden. Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung unterstützt die Kommunen, die bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben einer Maßnahme erhalten können. Auf die Entscheidung der Gemeinde, welche Maßnahmen sie wann im Rahmen ihrer Pflichten gemäß § 11 Abs. 1 StrWG M-V durchführt, hat das Land jedoch keinen Einfluss.
36	2017/00101	Der Petent bittet um Aufklärung, ob ein Jugendfreizeitzentrum weiterhin durch den Erwerber unzulässig genutzt wird und die Stadt entsprechende Schadensersatzansprüche stellt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bauordnungsrechtlich wurde der von der Baugenehmigung abweichenden, bauplanungswidrigen Nutzung mit Ordnungsverfügungen von 2014 und 2016 begegnet. Aus der baurechtswidrigen Nutzung resultieren jedoch keine Nachzahlungsansprüche des Bundes und der Stadt als Voreigentümer der betreffenden Anlage, da ein solcher Anspruch nur bei bauleitplanungskonformer Nutzung entsteht, also nur unter der Voraussetzung, dass die Stadt als Planungsträgerin innerhalb der vertraglichen Bindungs-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				frist eine über die Nutzung für soziale Zwecke hinausgehende finanziell höherwertige Nutzungsmöglichkeit geschaffen hätte. Eine illegale oder gegebenenfalls geduldete bauleitplanungswidrige Nutzung hat jedoch gerade keine Wertsteigerung des Grundstücks zur Folge. Im Übrigen hat die Stadt die Thematik mit dem Petenten mündlich in einem gemeinsamen Besprechungstermin sowie schriftlich erörtert.
37	2017/00103	Der Petent erhebt den Vorwurf von Menschenrechtsverletzungen in konkret benannten psychiatrischen Einrichtungen sowie im Maßregelvollzug und stellt diesbezüglich verschiedene Forderungen, die zur Aufklärung und Verbesserung der derzeitigen Situation führen sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Unterbringung in psychiatrischen Einrichtungen des Landes unterliegt strengen gesetzlichen Vorgaben und der staatlichen Aufsicht. Ergeben sich Anhaltspunkte für eine den gesetzlichen Vorgaben zuwiderlaufende Behandlung, gibt es verschiedene Anlaufstellen, wie beispielsweise das zuständige Ministerium, die Landräte und Oberbürgermeister, die Besuchskommission und die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter und Misshandlungen, an die Beschwerden gerichtet werden können. Zudem können Maßnahmen gerichtlich überprüft werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind keine Anhaltspunkte für die Einrichtung eines wie vom Petenten geforderten Untersuchungsausschusses erkennbar.
38	2017/00105	Die Petentin beschwert sich über die Verkehrssituation in ihrem Wohnort und bittet um Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zur Umsetzung der verkehrsrechtlichen Anordnung Nr. 14/03 vom 30.06.2003 hat die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast den Poller wieder instandgesetzt. Zwar hatte die Gemeinde zuvor im Juni 2017 beschlossen, die Verkehrsführung in dem betroffenen Gebiet neu zu regeln. Aufgrund der widerstreitenden Interessen der Anwohner, die keine Einigung erzielen konnten, hat die Gemeinde diesen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Beschluss wieder aufgehoben und mit Beschluss vom 28.09.2017 die in dem B-Plan-gebiet vorhandene Verkehrsführung dauerhaft bestätigt.
39	2017/00108	Die Petentin regt im Sinne der Bürgerbeteiligung an, dass jeder Haushalt im Umkreis einer Windenergieanlage von fünf Kilometern einen Bonus von mindestens 1.000 Kilowattstunden pro Jahr erhält.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) sieht bereits mehrere Möglichkeiten der Beteiligung und Teilhabe, einschließlich eines von der Petentin vorgeschlagenen Bonus, vor. Die Entscheidung hierüber trifft jedoch der Vorhabenträger, wobei die Gemeinde Vereinbarungen mit dem Vorhabenträger treffen und somit aktiv werden kann. Das BüGembeteilG M-V findet auf bereits bestehende Windenergieanlagen, wie die in der Umgebung des Wohnortes der Petentin, allerdings keine Anwendung. Die im Laufe des Petitionsverfahrens eingegangenen weitergehenden Fragen der Petentin hat das Ministerium beantwortet.
40	2017/00109	Der Petent wendet sich gegen die geplante Befahrensregelung für den Schweriner See mit Bezug auf die Insel Kaninchenwerder und verlangt diesbezüglich ernsthafte Gespräche mit den betroffenen Interessenverbänden im Sinne einer gemeinsamen Lösung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Mit der am 14.11.2017 in Kraft getretenen Dritten Änderung der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (NSGBefV) wurden wieder Anker- und Liegezeiten im Westteil der im Schweriner See gelegenen Insel Ziegelwerder und in den im Ost- und Westteil der Insel Kaninchenwerder (hier zeitlich befristet) gelegenen Buchten ausgewiesen. Die vom Petenten begehrte Nutzung der Buchten durch Wassersportler ist damit wieder möglich. Die darüber hinaus mit der Eingabe geforderten Abstimmungen zwischen Naturschützern und Wassersportlern werden im Rahmen einer Arbeitsgruppe realisiert, deren Ziel die Ausarbeitung einer frei-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				willigen Vereinbarung zur Nutzung von Teilflächen des europäischen Vogelschutzgebietes „Schweriner Seen“ ist.
41	2017/00110	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ihr der bereits zugesagte Kauf eines Gemeindeweges nunmehr versagt wird. Zudem bittet sie um Überprüfung, ob die Bebauung auf ihrem Nachbargrundstück rechtmäßig erfolgt ist.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da es sich bei dem von der Petentin begehrten Grundstück um einen öffentlichen Weg handelt, der die Erschließung des Nachbargrundstückes (Flurstück 21/9) sichert, hat die Gemeinde die Veräußerung des Wegegrundstückes an die Petentin abgelehnt. Diese im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung getroffene Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen liegt für das Wohngebäude eine Baugenehmigung vor und die Unterstellhalle wurde im Rahmen des laufenden Baugenehmigungsverfahrens auf das bauordnungsrechtlich zulässige Maß reduziert, sodass die Nachbarrechte der Petentin nicht mehr verletzt sind.
42	2017/00115	Der Petent fordert, dass die „Cell Broadcast“-Funktion durch Polizei und Feuerwehr für Zwecke der Warnung der Bevölkerung im Fall von regionalen Krisensituationen genutzt werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Mehrheit der Mobilfunknetzbetreiber hat den „Cell Broadcast“-Dienst mittlerweile eingestellt oder gar nicht erst eingeführt, sodass ein flächendeckender „Cell Broadcast“ nicht verfügbar ist.
43	2017/00118	Der Petent fordert, dass beim Hochschulzugang und bei der Studienplatzqualität die soziale Herkunft keine Rolle spielen darf sowie die Schaffung einer dauerhaft verlässlichen Finanzierung der Hochschulen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil	Vor dem Hintergrund, dass vor allem für das Medizinstudium wesentlich mehr Bewerber als Studienplätze vorhanden sind und zugleich - nach Aussage des Marburger Bundes und der Bundesärztekammer - der Ärztemangel in Klinik und Praxis steigt, erscheint eine Erhöhung der Studienplatzzahl und damit ein erleichterter Zugang zum Studium erforderlich. Im Hinblick auf die Finanzierung dieser Maßnahmen sowie der universitären

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Ausstattung insgesamt ist der Vorschlag des Petenten, nachgelagerte Studienbeiträge von finanziell leistungsstarken Akademikern zu erheben, geeignet, in den Meinungsbildungsprozess einbezogen zu werden.
44	2017/ 00119	Der Petent fordert, dass bei Einrichtungen, bei denen eine Landesbeteiligung erfolgt oder die durch Landesmittel gefördert werden, dafür Sorge getragen wird, dass die Führung parteipolitisch neutral arbeitet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern kontrolliert sowohl die Vergabe von Fördergeldern als auch die Führung der Landesbeteiligungen. Grundlage hierfür sind die Vorschriften der Landeshaushaltsordnung. So soll sich das Land an privatrechtlichen Unternehmen unter anderem nur beteiligen, wenn ein wichtiges Interesse des Landes vorliegt, das Land einen angemessenen Einfluss (insbesondere im Aufsichtsrat) erhält und eine umfassende Kontrolle der Mittelverwendung anhand des aufzustellenden Jahresabschlusses und Lageberichts gewährleistet ist (vgl. § 65 Landeshaushaltsordnung M-V, LHO M-V). Bei den auf Veranlassung des Landes bestellten Geschäftsführern oder in Aufsichtsorgane entsandten Mitgliedern sind ebenfalls die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Interessen des Landes und die Kontrolle der Beteiligungen ausschlaggebende Kriterien. In Bezug auf die Ausreichung von Fördermitteln dürfen diese insbesondere nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung und Verwendungsnachweisführung gesichert erscheint (vgl. § 44 LHO M-V). Eine über die Verwendungsnachweisprüfung hinausgehende Einflussnahme auf private Unternehmen bzw. Verbände außerhalb von Landesbeteiligungen ist dem Land jedoch nicht möglich. So

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				entzieht sich auch die Besetzung der Führungsgremien in privaten Organisationen einer Kontrolle durch das Land Mecklenburg-Vorpommern.
45	2017/00125	Der Petent bittet um Mitteilung, ob es beabsichtigt ist, dass der Schweriner See nicht mehr durch Wassersportler genutzt werden darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Schweriner See ist der Bundeswasserstraße Störwasserstraße als Teil der Müritz-Elde-Wasserstraße zugehörig und ist Bestandteil mehrerer nationaler und europäischer Schutzgebiete. Daher ist das Befahren des Schweriner Sees, u. a. durch Wassersportler, mit der Verordnung über das Befahren der Bundeswasserstraßen in bestimmten Naturschutzgebieten (NSGBefV) geregelt. Mit der am 14.11.2017 in Kraft getretenen Dritten Änderung der NSGBefV wurden wieder Anker- und Liegezonen im Westteil der im Schweriner See gelegenen Insel Ziegelwerder und in den im Ost- und Westteil der Insel Kaninchenwerder gelegenen Buchten ausgewiesen und können damit von Wassersportlern genutzt werden. Darüber hinaus besteht laut Managementplan für das europäische Vogelschutzgebiet „Schweriner Seen“ das Ziel, eine freiwillige Vereinbarung zwischen Naturschützern und Wassersportlern abzuschließen, die die Nutzung von weiteren Teilflächen des Schweriner Sees regeln soll. Ein vom Petenten befürchtetes Befahrensverbot für den kompletten Schweriner See steht jedoch nicht im Raum, da jeweils nur Teilflächen des Sees betroffen sind.
46	2017/00127	Der Petent fordert die Einrichtung von Männerhäusern und Hilfetelefonen, um von Gewalt betroffenen Männern Schutz zu bieten.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder	Ein Männerschutzhaus wird derzeit im Land nicht vorgehalten. Zwar stehen die Angebote des Beratungs- und Hilfenetzes für Betroffene von häuslicher und sexualisierter Gewalt auch Jungen und Männern zur Verfü-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	gung, dennoch sollte angesichts der Kriminalstatistik, nach der häusliche Gewalt auch gegenüber Männern in bedeutendem Ausmaße vorhanden ist, über besondere Schutzmaßnahmen für Jungen und Männer nachgedacht werden, zumal von einer höheren Dunkelziffer ausgegangen werden kann. Da die aktuelle Datelage immer noch mangelhaft ist, hat der Landesrat zur Umsetzung des Landesaktionsplanes zur Bekämpfung von häuslicher und sexualisierter Gewalt nunmehr entschieden, zunächst die Erreichbarkeit der Zielgruppe Gewalt betroffener Jungen und Männer zu verbessern. Zudem ist seit 2017 jede Einrichtung verpflichtet, die Daten der Hilfesuchenden zu erfassen. Auf dieser Grundlage kann eine geschlechterspezifische Inanspruchnahme der Einrichtungen ermittelt und zukünftig Schlussfolgerungen im Hinblick auf weitere Maßnahmen für von Gewalt betroffene Jungen und Männer gezogen werden. Die Petition ist geeignet, in die Überlegungen miteinbezogen zu werden.
47	2017/00135	Die Petentin bittet darum, dass zwei Männern aus Ghana ein Bleiberecht in Deutschland gewährt wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die beiden ehemaligen Schüler haben zwischenzeitlich eine Ausbildung begonnen. Aufgrund dessen wurde ihnen eine Ausbildungsduldung gemäß § 60 a Abs. 2 Satz 3 ff. Aufenthaltsgesetz bis zum 31.07.2020 erteilt.
48	2017/00140	Der Petent bittet darum, dass die Gefangenenarbeit in die Rentenversicherung einbezogen wird und die Gefangenen für ihre Arbeit Mindestlohn erhalten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt sich im Rahmen der Konferenzen der Justizministerinnen und Justizminister sowie der länderübergreifenden gemeinsamen Arbeitsgruppe der Justizverwaltungen dafür ein, dass die Arbeitsleistung der Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten in die gesetzliche

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Rentenversicherung einbezogen wird. Die Gesetzgebungskompetenz für die Rentenversicherung liegt jedoch beim Bund. Die ebenfalls in die Bundeszuständigkeit fallende Ausweitung des Anwendungsbereichs des Mindestlohngesetzes auf Strafgefangene ist hingegen nicht zielführend, da durch das Gesetz sichergestellt werden soll, dass Arbeitnehmer angemessen entlohnt werden, um ihren Lebensunterhalt auskömmlich bestreiten zu können. Strafgefangene sind jedoch keine Arbeitnehmer i. S. d. § 611a Bürgerliches Gesetzbuch, die auf der Grundlage eines geschlossenen Arbeitsvertrages zur Arbeitsleistung verpflichtet sind. Den Strafgefangenen dient die Arbeit nicht dazu, ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, sondern sie auf ein Leben in Freiheit vorzubereiten. Im Vordergrund steht somit die Resozialisierung der Gefangenen, sodass ihre Situation nicht mit der Lage von Arbeitnehmern vergleichbar ist und folglich keine Ungleichbehandlung vorliegt.</p>
49	2017/00141	Der Petent bittet um die Beantwortung verschiedener Fragen zu seiner Tätigkeit in einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten aufgeworfenen Fragen wurden beantwortet. Über die durch die Arbeitsgruppe zur Optimierung des Personaleinsatzes im Justizvollzug Mecklenburg-Vorpommern gewonnenen Ergebnisse werden alle Bediensteten des Geschäftsbereichs nach Abschluss der Prüfung unterrichtet. Der Dienstplan dient der Organisation innerbehördlicher Abläufe, bei dessen Aufstellung die behördlichen Erfordernisse an erster Stelle stehen. Daher ist der Dienstherr auch berechtigt, aufgrund eines unvorhergesehenen Ereignisses den

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Dienstplan kurzfristig zu ändern. Dementsprechend ist es nicht zu beanstanden, dass der Petent kurz vor dem Dienstantritt dienstfrei gestellt wurde.
50	2017/00143	Die Petentin beschwert sich über die lange Verfahrensdauer an einem Sozialgericht.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Die durchschnittliche Verfahrensdauer der durch das Sozialgericht Neubrandenburg im Bereich Rentenversicherung erledigten Klageverfahren betrug 23,6 Monate; soweit eine Entscheidung durch Urteil erfolgte, 37 Monate. Zwar hat das Land gemeinsam mit der Präsidentin des Landessozialgerichtes ein Konzept zum Bestandsabbau entwickelt, wonach die Sozialgerichte mit zusätzlichen Richtern ausgestattet wurden, dennoch ist die Petition angesichts der langen Verfahrensdauer geeignet, erneut auf das Problem aufmerksam zu machen, die Umsetzung des oben genannten Konzeptes zu evaluieren und ggf. zu überprüfen, ob weitere Maßnahmen erforderlich sind.
51	2017/00144	Der Petent fordert, die Überwachungstechnologie „Angel Fire“ zur Beobachtung und Verhinderung von Verbrechen in Städten und Ballungszentren einzusetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Einsatz der Technologie „Angel Fire“ entspricht einem anlasslosen Erheben und Speichern personenbezogener Daten und ist in der Form rechtlich nicht zulässig, weil damit in unverhältnismäßiger Weise in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen eingegriffen wird.
52	2017/00154	Der Petent beschwert sich über die Vorgehensweise der Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt bei der Suche einer Wohnung im Rahmen seiner bevorstehenden Entlassung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Der Beschwerde des Petenten liegt kein Antrag auf Gewährung einer Ausführung zur Entlassungsvorbereitung zugrunde, sodass die Justizvollzugsanstalt (JVA) über eine Ausführung zum Zwecke einer Wohnungsbesichtigung noch gar keine Entscheidung treffen konnte. Der Petent wurde auf Nachfrage lediglich über die Verfahrensweise und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				eventuell notwendige Sicherungsmaßnahmen, die im Einzelfall geprüft werden, informiert. Die JVA stellt vielmehr fest, dass der Petent bislang nur unzureichend an der Vorbereitung zur Beschaffung von Wohnung und Arbeit mitgewirkt hat.
53	2017/00156	Der Petent regt an, dass eine Auswahl von Texten und Liedern von Bob Dylan in den Unterricht aufgenommen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Rahmenpläne haben bereits vor der Nobelpreisverleihung 2016 die Möglichkeit geboten, das musikalische und lyrische Schaffen Bob Dylans im Unterricht zu behandeln, wobei, wie vom Petenten angeregt, auch fachübergreifende Ansätze bestehen. Vor dem Hintergrund der Preisverleihung kann jedoch davon ausgegangen werden, dass dieses Potenzial vermehrt genutzt wird. Allerdings entscheiden die Schulen gemäß § 4 Abs. 7 Schulgesetz M-V selbstständig über die Auswahl der Unterrichtsinhalte, sodass eine Benennung von Autoren und Musikern nicht angezeigt ist.
54	2017/00161	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen und die Arbeitsweise eines Kriminalbeamten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Dienststellenleiter des vom Petenten kritisierten Kriminalhauptmeisters hat die erhobenen Vorwürfe überprüft und kein dienstpflichtwidriges Verhalten festgestellt. Im Übrigen spricht für den ordnungsgemäßen Ablauf der Beschuldigtenvernehmung, dass der Petent das hierüber gefertigte Protokoll unterzeichnet hat.
55	2017/00163	Der Petent kritisiert eine unzureichende Überprüfung des Senatsbeschlusses zur Namensänderung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, der auch aufgrund eines erschlichenen Senatorenmandats rechts-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Namensänderung erfolgt ausschließlich über die Änderung der Grundordnung der Hochschule, über die der erweiterte Senat auf Vorschlag des Senats (§§ 80 und 81 Landeshochschulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (LHG M-V)) entscheidet. Hierfür bedarf es jedoch der Genehmigung des Ministe-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		widrig sei. Überdies fordert er eine Änderung des Landeshochschulgesetzes.		riums für Bildung, Wissenschaft und Kultur, wobei nur die Rechtmäßigkeit, nicht aber die Zweckmäßigkeit geprüft wird. Die Prüfung hat ergeben, dass die Entscheidung des erweiterten Senats der Universität aufgrund formeller Fehler nicht rechtmäßig ergangen ist, sodass die Genehmigung gemäß § 13 Abs. 2 LHG M-V versagt wurde. Bei der Prüfung ist allen Hinweisen nachgegangen worden, die die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung des Senats hätten infrage stellen können, so auch die ordnungsgemäße Mitgliedschaft des vom Petenten benannten Studentenvertreters, gegen die es - unabhängig von einer moralischen Bewertung - keine rechtlichen Bedenken gibt. Auf die Entscheidung der Universität über eine Umbenennung hat der Landtag keinen Einfluss. Soweit der Petent diesbezüglich eine Änderung des Landeshochschulgesetzes anregt, hat die Landesregierung bereits angezeigt, diesen Vorschlag im Rahmen der anstehenden Novellierung des Gesetzes zu prüfen.
56	2017/00164	Die Petentin beschwert sich darüber, dass ein Amtsgericht ihr die Zahlung ihrer beantragten Aufwandsentschädigungen verweigert, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als vom Gericht bestellte ehrenamtliche Betreuerin entstanden sind.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Kritik der Petentin ist insoweit berechtigt, als dass durch die lange Bearbeitung ihres Antrages auf Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung weitere Verzögerungen bei der Auszahlung der Entschädigung eingetreten sind, da das Betreuungsgericht aufgrund des zwischenzeitlich eingetretenen Todes der Betreuten den Aufwandsentschädigungsanspruch gegen den Nachlass festsetzen muss. Die Annahme der Petentin, dass das Betreuungsgericht ihr die Zahlung verweigert, trifft hingegen nicht zu. Das Justiz-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				ministerium hat über den zeitlichen Nachteil bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung sein Bedauern zum Ausdruck gebracht.
57	2017/00165	Die Petentin kritisiert, dass eine berufstätige Familie mit Kindern zum Teil finanziell schlechter dasteht als eine arbeitslose Familie, und diese deshalb wenig Anstrengungen unternimmt, durch die Aufnahme einer Vollzeitbeschäftigung aus dem Leistungsbezug herauszukommen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die der Kritik der Petentin zugrundeliegende Gesamtproblematik betrifft Fragen der existenzsichernden Leistungen nach dem Zweiten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch. Die Gesetzgebungskompetenz liegt hier beim Bund, an den die Petition bereits weitergeleitet wurde. Eine darüber hinausgehende Zuständigkeit des Landes besteht nicht.
58	2017/00168	Die Petentin kritisiert die Arbeitsweise eines Landkreises und einer Gemeinde bezüglich der Urnenumsetzung ihres Mannes auf ein anonymes Gräberfeld.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Entscheidung der Stadt als Trägerin des Friedhofs, eine erneute Umbettung der Urne nicht zu gestatten, ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden, da die zukünftig nicht mehr von der Familie zu leistende Grabpflege keinen wichtigen Grund gemäß § 16 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (BestattG M-V) darstellt. Die Stadt hat auf die Anfragen der Petentin mehrfach Gespräche mit ihr geführt; zudem liegen auch schriftliche Antworten der Stadt und des Landkreises vor. Insofern ist die Kritik der Petentin an der Arbeitsweise zurückzuweisen.
59	2017/00170	Der Petent begehrt die Rücknahme der Abrissgenehmigung des Baudenkmals „Heinkel-Wand“ und die Offenlegung der Gutachten zur Standfestigkeit des Bauwerks und zu den	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für den von der stadteigenen Wohnungsgesellschaft WIRO beantragten Abriss der unter Denkmalschutz stehenden „Heinkel-Wand“ hatte die Hansestadt Rostock als untere Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde die Genehmigung erteilen wollen, konnte jedoch

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Kosten einer Restaurierung.		nicht das erforderliche Einvernehmen mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) herstellen. Da es sich aber um ein baubehördliches Verfahren handelt, ist die oberste Baubehörde, das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, berechtigt gewesen, das fehlende Einvernehmen des LAKD zu ersetzen, sodass es entschieden hat, dass dem Abriss keine denkmalschutzrechtlichen Gründe entgegenstehen. Die „Heinkel-Wand“ wurde inzwischen abgerissen.
60	2017/00171	Die Petenten kritisieren die Ungleichbehandlung zwischen Schulen in freier Trägerschaft und staatlichen Schulen und machen dies an mehreren Beispielen deutlich.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach den derzeit geltenden rechtlichen Vorgaben liegt eine wie von den Petenten dargestellte Benachteiligung von Schulen in privater Trägerschaft nicht vor. Grundlage für die Berechnung der Schülerkostensätze sind die tatsächlichen Personalausgaben des Landes für die Lehrkräfte an staatlichen Schulen. Die Kostensätze werden jährlich an die Tarifentwicklung angepasst und im Übrigen seit dem Schuljahr 2014/2015 alle fünf Jahre neu berechnet. Auf diese Weise besteht für die Schulen in privater Trägerschaft eine Planungssicherheit, die vor Einführung dieser Berechnung aufgrund starker Schwankungen nicht gegeben war, und somit eine solide Grundlage für ihre Arbeit. Soweit die Petenten eine Ungleichbehandlung in Bezug auf die Schülerbeförderung, die schulische Nutzung von Sportstätten und die Förderung der Schulsozialarbeit durch ESF-Mittel beklagen, so sind keine Verstöße gegen rechtliche Vorgaben erkennbar. Die Kommunen treffen diesbezügliche Entscheidungen in eigener Zuständigkeit

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				entsprechend den Bedarfen und ihren Möglichkeiten. Eine Bewertung der Zweckmäßigkeit dieser Entscheidungen ist nicht Aufgabe des Landes.
61	2017/00175	Der Petent beschwert sich über das Verhalten und die Vorgehensweise der Mitarbeiter einer Justizvollzugsanstalt und bittet diesbezüglich um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Die Mitarbeiter der betreffenden Justizvollzugsanstalt haben sich in den von dem Petenten beschriebenen Situationen an die Vorschriften gehalten und korrekt gehandelt. Ein Fehlverhalten ist nicht zu erkennen.
62	2017/00178	Der Petent kritisiert die im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP Vorpommern) festgelegten geringen Abstandspuffer der Windenergie-Eignungsgebiete zu Einzelhäusern/Splitter-siedlungen im Außenbereich und eine dadurch erfolgende Ungleichbehandlung der Menschen, die im Außenbereich wohnen, gegenüber Bewohnern geschlossener Ortschaften. Zudem bittet der Petent um Überprüfung der mit der Zweiten Änderung des RREP Vorpommern vorgenommenen Vergrößerung eines konkreten Windeignungsgebietes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die unterschiedlichen Mindestabstände resultieren aus der gesetzlich verankerten Privilegierung der Windenergieanlagen im Außenbereich (§ 35 Abs. 2 Bau-gesetzbuch) und der sich daraus ergebenden Verpflichtung, der Nutzung der Windenergie im Außenbereich genügend Raum zu geben. Dahingegen ist das Wohnen im Außenbereich nur in eng begrenzten Ausnahmefällen gestattet und damit mit einem immissionsschutzrechtlich geringeren Schutzanspruch verbunden als das Wohnen innerhalb von bebauten Gebieten. Eine wie vom Petenten geforderte Gleichbehandlung ist deshalb rechtlich nicht möglich, wobei festzuhalten ist, dass auch der Mindestabstand von 800 Metern noch über dem immissionsschutzrechtlich gebotenen Abstand liegt und der Rechtsprechung entspricht. Die Bedenken des Petenten zur Erweiterung des konkret benannten Windeignungsgebietes, die er auch in seiner Stellungnahme im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur Änderung des RREP Vorpommern vorgetragen hat, werden durch den Regionalen Planungsverband Vorpommern geprüft und in die Abwägung einbezogen. Hierauf hat der

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Landtag keinen Einfluss. Auch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung als oberste Landesplanungsbehörde prüft nach Abschluss des Verfahrens lediglich die ordnungsgemäße Durchführung (§ 9 Abs. 5 Landesplanungsgesetz). Darüber hinaus wird sodann noch im Rahmen der einzelnen Genehmigungsverfahren geprüft, ob durch die zu errichtenden Windenergieanlagen die Nutzung der anliegenden Grundstücke unzumutbar beeinträchtigt wird. Die Beteiligung der Bürger bei der Aufstellung der Regionalen Raumentwicklungsplanung lediglich im Rahmen von Stellungnahmen, wie vom Petenten kritisiert, entspricht den bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben. Über das förmliche Verfahren hinaus haben die Bürger weitere Möglichkeiten, sich an planerischen Entscheidungsprozessen, beispielsweise auf der Gemeindeebene, zu beteiligen.</p>
63	2017/ 00180	Der Petent beschwert sich darüber, dass seine an die Präsidentin des Landtages und an die Justizministerin gerichteten Schreiben nicht beantwortet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	<p>Die Schreiben an die Justizministerin wurden zwischenzeitlich beantwortet. Die Verzögerung ist auf die Vielzahl der dort eingehenden Schreiben sowie auf den vom Petenten vorgebrachten Sachverhalt, der u. a. die Sichtung älterer Unterlagen erforderlich gemacht hatte, zurückzuführen. Das Justizministerium hat sich beim Petenten für die verspätete Beantwortung seines Schreibens entschuldigt. Soweit sich der Petent über die ausgebliebene Antwort der Landtagspräsidentin beschwert, scheidet eine Bearbeitung der Beschwerde gemäß § 2 Abs. 1a Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V aus.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
64	2017/00183	Die Petentin kritisiert die derzeitige Haltung von Insekten im Verkauf und fordert, dass diese nur in artgerechten Behältnissen verkauft werden dürfen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für Futtertiere wie Heuschrecken und Heimchen existieren keine spezialrechtlichen Regelungen. Vielmehr gelten die tierschutzrechtlichen Mindestanforderungen des § 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Daher können die für den Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise und kreisfreien Städte auch entsprechende tierschutzrelevante Verstöße in der Haltung von Futtertieren aufgrund der existierenden Rechtslage angemessen maßregeln.
65	2017/00185	Die Petentin beklagt die unzureichende Betreuung ihrer psychisch kranken Mutter in einem Heim und kritisiert das Vorgehen der gerichtlich bestellten Sozialarbeiterin und des handelnden Arztes in Bezug auf die Unterbringung ihrer Mutter.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Heimaufsicht sieht keinen Anlass für Beanstandungen. Das seinerzeit für die vorübergehende Unterbringung der Mutter vorgesehene Heim ist zum einen nicht auf psychische Erkrankungen ausgerichtet. Zum anderen hat das Heim zu Recht davon abgesehen, die Rechte der Mutter einzuschränken, da kein entsprechender richterlicher Beschluss vorlag. Sofern sich die Petentin über die Betreuerin und den Arzt beschwert, wurden ihr die jeweiligen Beschwerdestellen benannt. Auf diese hat der Landtag keinen Einfluss. Darüber hinaus wurde der Petentin angesichts der schwierigen Situation empfohlen, Beratung und Unterstützung in Anspruch zu nehmen. Entsprechende Anlaufstellen wurden ihr benannt.
66	2017/00186	Der Petent kritisiert die ungenügende Grundversorgung mit Kinderärzten in Grevesmühlen und Umgebung und fordert einen staatlich vorgeschriebenen Verteilungsschlüssel für Kinderärzte.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den	Nach den §§ 99 bis 105 SGB V und der Bedarfsplanungs-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 92 Abs. 1 Satz 1 Satz 2 Nr. 9 SGB V nimmt die Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen in den Bundesländern eine regionale Bedarfsplanung vor, die als Grundlage für die bedarfsgerechte Zulassung von Haus- und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Fachärzten dient. Die Bedarfsplanung erfolgt regelmäßig auf der Ebene größerer Planungsbereiche. Das führt im vorliegenden Fall dazu, dass es für den Planungsbereich Schwerin/Wismar/Nordwestmecklenburg zwar doppelt so viele Kinderärzte wie im Bedarfsplan ausgewiesen gibt, diese sich jedoch auf die Zentren Schwerin und Wismar konzentrieren. Vor diesem Hintergrund sollte die Landesregierung gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern überprüfen, ob eine Änderung der Planungsbereiche dazu führen kann, auch in kleineren Zentren eine bedarfsgerechte Versorgung gewährleisten zu können. Unabhängig davon wird angesichts der längere Zeit unbesetzt gebliebenen kinderärztlichen Stelle jedoch darauf hingewiesen, dass das Land keinen unmittelbaren Einfluss auf die Entscheidung der Ärzte hat, wo sie ihre berufliche Tätigkeit aufnehmen. Zwischenzeitlich konnte die Stelle im Rahmen der Feststellung eines Sonderbedarfs wiederbesetzt werden.
67	2017/00187	Der Petent regt an, das bereits vom Bundesamt für Naturschutz als Hort der Biologischen Vielfalt ausgewiesene Stettiner Haff zum UNESCO-Biosphärenreservat erklären zu lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da das Stettiner Haff bereits Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes und eines FFH-Gebietes ist, wird keine Notwendigkeit für eine zusätzliche Ausweisung als Biosphärenreservat gesehen.
68	2017/00190	Der Petent fordert, die Diskriminierung ehemaliger politischer DDR-Häftlinge bzw. Häftlinge der sowjetischen Besatzungszone durch	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen. Darüber hinaus	Die Stadt Schwerin hat letztmalig im Jahr 2006 mit knapper Mehrheit beschlossen, das Lenin-Denkmal an dem Standort zu belassen und eine erklärende Tafel am Denkmal anzubringen. Auf diese in kommunaler Selbst-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		politische Denkmäler, Straßennamen und Standbilder von kommunistischen Funktionären zu beenden und entsprechende Gesetze zu erlassen.	wird ein Schreiben an die Stadt gerichtet.	verwaltung getroffene Entscheidung können weder die Rechtsaufsicht noch der Landtag Einfluss nehmen. Es gibt jedoch auch angesichts der historischen Rolle Lenins und des von ihm mit zu verantwortenden Terrors nach Auffassung des Landtages gute Gründe für die Forderung des Petenten und weiterer ehemaliger politischer Häftlinge nach Entfernung des Denkmals, zumal die Person Lenin keinen Bezug zur Geschichte der Stadt Schwerin hat. Zudem ist der Tafeltext nach Einschätzung der Landesbeauftragten für die Stasi-Unterlagen fehlerhaft und folgt früherem sowjetischen Sprachduktus. Vor diesem Hintergrund sollte die Stadt die Diskussion um das Denkmal wieder aufnehmen.
69	2017/00191	Die Petentin bittet um die Beantwortung konkreter Fragen zum Gesundheitswesen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Gesundheit hat die Fragen der Petentin zur Niederlassung von ausländischen Ärzten umfassend beantwortet und Ansprechpartner bei der Kassenärztlichen Vereinigung benannt.
70	2017/00192	Die Petentin beschwert sich über die Nichteinhaltung der waffenrechtlichen Genehmigung durch einen Schützenverein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen.
71	2017/00193	Der Petent beschwert sich über Schäden eines Gemeindeverbindungsweges und die Untätigkeit des Straßenbaulastträgers bezüglich der Verkehrssicherungspflicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Infolge der Beschwerde des Petenten hat die Polizei unverzüglich reagiert und die zuständige Straßenverkehrsbehörde informiert, die umgehend eine Beschilderung der Gefahrenstelle veranlasst hat.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
72	2017/00194	Der Petent schlägt vor, die Bewerbung des Schlosses Schwerin um die Anerkennung als UNESCO-Welterbe um das Schloss Güstrow zu erweitern.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Wissenschaftliche Beirat für das Antragsverfahren der Landeshauptstadt Schwerin hat eine Ausdehnung des Antrages der Stadt Schwerin auf Ludwigslust zunächst ausgeschlossen. Vor diesem Hintergrund ist auch nicht vorgesehen, den Antrag um das Schloss in Güstrow zu erweitern.
73	2017/00196	Der Petent bemängelt die verkehrsgefährdende Fahrweise eines Dienstwagens der Landesregierung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten geschilderte Fehlverhalten eines Kraftfahrers des Landesamtes für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V konnte nicht bestätigt werden. Beide Sachverhaltsdarstellungen weisen insbesondere zur wahrgenommenen Geschwindigkeit des jeweils anderen und zum Überholvorgang selbst erhebliche Abweichungen voneinander auf. Auch die vom Petenten eingereichten Fotos tragen nicht zu einer objektiven Sachverhaltsaufklärung bei. Der tatsächliche Ablauf des Vorfalls kann letztlich auch nicht abschließend aufgeklärt werden.
74	2017/00197	Der Petent wendet sich gegen die Kürzung seiner Hilfe im Haushalt und bittet diesbezüglich um Unterstützung.	Das Petitionsverfahren ist verbunden mit einem Schreiben an den Landkreis abzuschließen.	Der Petent erhält neben Leistungen der Grundsicherung nach dem Vierten Kapitel Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und Fachleistungsstunden gemäß § 53 ff. SGB XII für seine Betreuung nunmehr auch wieder Hilfe zur Weiterführung des Haushaltes gemäß § 70 SGB XII im Umfang von sechs Stunden im Monat, befristet bis zum 30.04.2018. Die Haushaltshilfe war zunächst wegen fehlender Mitwirkung eingestellt worden. Der Petent hatte auf Schreiben des Sozialamtes nicht reagiert, sodass eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen nicht möglich war. Da die Haushaltshilfe grundsätzlich nur vorübergehend gewährt werden soll,

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>wurde eine Leistungsgewährung nach dem Siebten Kapitel SGB XII (Hilfe zur Pflege) in Betracht gezogen. Der Petent erfüllt laut Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) jedoch nicht die Voraussetzungen für einen Pflegegrad, sodass er keinen Anspruch auf Leistungen der sozialen Pflegeversicherung hat und insofern eine Leistungsgewährung nach dem Siebten Kapitel SGB XII ausscheidet. Der Petitionsausschuss erkennt an, dass der Landkreis bestrebt ist, den Petenten in seinem Anliegen zu unterstützen und nach langfristigen Möglichkeiten der Hilfe zu suchen. In Anbetracht der Erkrankung des Petenten und der nicht zu erwartenden Verbesserung seines Zustandes sollten die bislang bewilligten Leistungen aufrechterhalten und die Haushaltshilfe gemäß § 70 SGB XII über den 30.04.2018 hinaus gewährt werden, um seine Eigenständigkeit zu fördern und eine Unterbringung in einer stationären Einrichtung zu vermeiden.</p>
75	2017/00203	Der Petent wendet sich gegen die Versagung der Erteilung eines Jagdscheins und die damit einhergehende Gebührensatzfestsetzung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Im Rahmen der Zuverlässigkeitsprüfung, die die untere Jagdbehörde bei der Bearbeitung des vom Petenten gestellten Antrages auf Erteilung eines Jahresjagdscheines durchgeführt hat, sind aufgrund der Strafverfahren gegen den Petenten berechtigte Zweifel an seiner persönlichen Eignung aufgetreten. Da der Petent der behördlichen Aufforderung, diese Zweifel durch Vorlage eines Gutachtens auszuräumen, nicht nachgekommen ist, war die Genehmigung zu versagen. Auch hat der Petent nicht die ihm eingeräumte Möglichkeit

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				wahrgenommen, den Antrag zur Vermeidung von Kosten zurückzunehmen, sodass ein gebührenpflichtiger Bescheid erging. Im Hinblick auf die ausstehende Gebührenforderung hat der Petent jedoch die Möglichkeit, einen Antrag auf Stundung zu stellen.
76	2017/00207	Der Petent, Beschäftigter einer Bundesanstalt, begehrt die Gewährung von Bildungsurlaub und bittet diesbezüglich um eine Änderung des Bildungsfreistellungsgesetzes M-V.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Gesetz zur Freistellung für Weiterbildungen für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Bildungsfreistellungsgesetz - BfG M-V) gilt nicht für Beamte und Angestellte des Bundes (vgl. § 1 Abs. 2), da das Land hier den Bund als Arbeitgeber in der Verpflichtung sieht. Der Bund hat dementsprechend für seine Beamten mit der Sonderurlaubsverordnung eine mit den Bildungsfreistellungsgesetzen der Länder vergleichbare Regelung geschaffen. Für Angestellte des Bundes verweist der Bund hingegen auf den Freistellungsanspruch nach dem Bildungsfreistellungsgesetz des Bundeslandes, in dem der Angestellte eingesetzt ist. Für Bundesangestellte in Bundesländern, in denen ein entsprechendes Gesetz nicht existiert, gelten die Regelungen der Sonderurlaubsverordnung für Bundesbeamte. Hieran anknüpfend wird hier die Auffassung vertreten, dass diese Vorgehensweise auch im vorliegenden Fall zur Anwendung kommen kann, da es keinen Unterschied macht, ob ein entsprechendes Landesgesetz nicht existiert oder das Landesgesetz einen Freistellungsanspruch für Bundesbedienstete von vornherein ausschließt. Insoweit wurde die Petition an den Deutschen Bundestag abgegeben. Unabhängig davon hat das Ministerium für Bildung,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Wissenschaft und Kultur signalisiert, im Rahmen einer zukünftigen Novellierung des Bildungsfreistellungsgesetzes M-V zu prüfen, den entsprechenden Passus in § 1 Abs. 2 Bildungsfreistellungsgesetz M-V zu streichen.
77	2017/00208	Die Petentin beschwert sich über die geplante Änderung der Verkehrsführung in ihrem Wohngebiet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Gemeinde hat am 28.09.2017 beschlossen, die vorhandene Verkehrsführung im Bereich des B-Plans Nr. 5 aufrechtzuerhalten und den zuvor im Juni 2017 gefassten Beschluss über die Neuregelung der Verkehrsführung wieder aufzuheben. Der betreffende Poller in dem B-Plangebiet wurde durch die Gemeinde wieder instand gesetzt, die hierdurch entstandenen Kosten hat die Gemeinde als Trägerin der Straßenbaulast zu tragen.
78	2017/00209	Mit der vom Deutschen Bundestag an die Landesvolksvertretungen überwiesenen Petition soll erreicht werden, dass die Krankenkassen die anteiligen Kosten für die künstliche Befruchtung auch für nichteheliche Lebensgemeinschaften übernehmen und diesbezüglich das Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) geändert wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern bezuschusst - über die Erstattung der gesetzlichen Krankenversicherung gemäß § 27a SGB V hinaus - auf der Grundlage einer seit 2013 geltenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und dem Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Kinderwunschbehandlungen, wovon bislang - wie bei der Krankenkassenleistung - ausschließlich Ehepaare profitierten. Im November 2017 hat das Land Mecklenburg-Vorpommern mit Wirkung vom 01.01.2017 die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Kinderwunschbehandlungen der im Jahr 2016 geänderten Förderrichtlinie des Bundes angepasst und den Empfängerkreis um auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaften erweitert.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
79	2017/00210	Die Petenten bitten um Unterstützung bei ihren Bemühungen um den Erhalt des ehemaligen Elisabethheims in Rostock.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Indem der Ortsbeirat bereits in seiner Sitzung am 26.06.2017 und sodann zwei Tage später schriftlich durch das Amt für Kultur, Denkmalpflege und Museen sowie durch das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft über das Abrissvorhaben informiert wurde, hat eine rechtzeitige Unterrichtung stattgefunden. Auch standen dem Abriss keine denkmalpflegerischen Belange entgegen, da weder das Elisabethheim noch der angrenzende Park denkmalgeschützt waren bzw. sind, wobei die fehlende Denkmaleigenschaft im Zuge des Verfahrens durch das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege erneut bestätigt wurde. Im Hinblick auf die Parkanlage beabsichtigt die Stadt jedoch, zumindest die beiden größten Rotbuchen als schützenswerte Naturdenkmale einzustufen, und das Studierendenwerk als Eigentümerin beabsichtigt eine Verschönerung des Parks. Um die historische Bedeutung des Elisabethheims zu würdigen, will das Studierendenwerk eine Dauerausstellung im Neubau einrichten.
80	2017/00214	Der Petent kritisiert einen mangelhaften Brandschutz in sehr eng bebauten Kurorten auf der Insel Rügen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Den Bauaufsichtsbehörden sind keine Gebäude in den benannten Ostseebädern auf Rügen bekannt, die gemäß § 3 Abs. 1 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellen. Auch wurden die durch die benannten Bauträger eingereichten Bauanträge zum Umbau von Wohngebäuden, Ferienwohngebäuden, Wohn- und Geschäftshäusern, Gaststätten und Beherbergungsbetrieben, soweit gemäß § 66

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Abs. 3 Satz 2 LBauO M-V Brandschutznachweise zu prüfen waren, einer entsprechenden brandschutztechnischen Prüfung unterzogen. In jedem Fall fand jedoch eine Überprüfung der Abstandsflächen nach § 6 LBauO M-V sowie eine Bauuntersuchung nach § 81 LBauO M-V statt. Soweit sich der Petent über die Nutzungsänderung eines Altenheimes in eine Ferienwohnanlage beschwert, ist der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde ein solcher Zustand nicht bekannt. Schließlich ist dem Petenten mitgeteilt worden, dass die Fassaden von Gebäuden bis zu einer Hochhausgrenze von weniger als 22 Metern gemäß § 28 LBauO M-V mit Styropor gedämmt werden dürfen.</p>
81	2017/00218	Der Petent erbittet Informationen bezüglich des Einsatzes seines Vaters in Peenemünde im Jahr 1943 und strebt diesbezüglich eine ihm bisher verwehrte Auskunftserteilung an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Dem Petenten wurden die angeforderten Informationen verbunden mit der Bitte, die eingetretene Verzögerung zu entschuldigen, per E-Mail zugesandt.
82	2017/00219	Das in Österreich lebende deutsche Ehepaar wendet sich gegen die Besteuerung seiner Rente durch das Finanzamt Neubrandenburg und bittet diesbezüglich um Hilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Änderung der Steuerbescheide für die Jahre 2008 und 2009 ist nicht mehr möglich, da gemäß §§ 169 Abs. 2 Ziff. 2, 170 Abs. 2 Ziff. 1 Abgabenordnung (AO) für die Einkommenssteuer 2008 am 31.12.2015 und für die Einkommenssteuer 2009 am 31.12.2016 die Festsetzungsverjährung eingetreten ist. Daher war auch die vom Finanzamt vorgenommene Aufrechnung mit den Erstattungsbeiträgen, die sich aus der Rückabwicklung der Steuerabzugsbeträge ergeben hatten, rechtmäßig. Ein Erlass der Steuerschuld gemäß § 227 AO

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				kommt ebenfalls nicht in Betracht, da noch Grundvermögen vorhanden ist. Das Finanzamt hatte bereits mit Schreiben vom 11.11.2014 auf die Möglichkeit hingewiesen, innerhalb der Einspruchsfrist einen Antrag auf Behandlung als unbeschränkt steuerpflichtig zu stellen, und diesen Hinweis mit Schreiben vom 19.10.2016 wiederholt. Diesen Antrag haben die Petenten jedoch erst im Jahr 2017 gestellt und zugleich die Zusammenveranlagung beantragt, sodass eine Neufestsetzung der Einkommenssteuern ab 2010 auf 0 Euro möglich war, wegen der Festsetzungsverjährung aber nicht mehr für die Jahre 2008 und 2009.
83	2017/00228	Die Petentin kritisiert die beabsichtigten Kürzungen der Ausgaben für den Tiererschutz im Doppelhaushalt 2018/2019 und fordert eine landesweite Kastrations- und Kennzeichnungspflicht für Katzen im Rahmen einer Katzenschutzverordnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Sowohl die Tierheimförderung als auch die Kastration freilebender Katzen sind kommunale Aufgaben. Dennoch hat das Land in den vergangenen Jahren als freiwillige Leistung die Instandsetzung von Tierheimen mit insgesamt 1,5 Mio. Euro gefördert. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 stellt das Land jährlich 300.000 Euro als Zuschüsse für die Errichtung und den Ausbau von Tierheimen zur Verfügung, wobei weitere 300.000 Euro von den Kommunen aufzubringen sind. Weiterhin enthält der vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt 2018/2019 einen neuen Haushaltstitel mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse zur Förderung von Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen“, der mit jährlich 30.000 Euro ausgestattet worden ist. Im Übrigen sind die Kommunen aufgrund der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung vom 09.12.2015 dazu ermächtigt, eigene Katzenschutzverordnungen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				gen zu erlassen. Der Erlass einer Landesverordnung kommt daher nicht in Betracht.
84	2017/00232	Der Petent regt an, eine Gedenkstätte für den Drill zu DDR-Zeiten an der Sportschule Zinnowitz zu errichten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die Sportschule in Zinnowitz befindet sich im kommunalen Eigentum. Daher liegt hier keine Zuständigkeit für den Petitionsausschuss vor.
85	2017/00238	Der Petent befürwortet eine Verlängerung der Usedomer Bäderbahn bis zum PKP Bahnhof Swinemünde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Streckennetz der Usedomer Bäderbahn GmbH reicht bereits bis zur auf polnischem Staatsgebiet liegenden Station Swinemünde Centrum. Für eine weitere Verlängerung auf polnischem Staatsgebiet zum Bahnhof Swinemünde der PKP Polskie Linie Kolejowe SA ist eine Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern nicht mehr gegeben, sodass sich der Petent diesbezüglich an die polnischen Behörden wenden müsste.
86	2017/00244	Der Petent regt den Bau einer Schmalspurbahn zwischen Wolgast und Lubmin an.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Da zwischen Wolgast und Lubmin eine regelmäßige Busverbindung besteht, wird kein Bedarf für die Neuerrichtung einer Schieneninfrastruktur gesehen.
87	2017/00251	Die Petentin bittet für einen von ihr betreuten syrischen Flüchtling um Unterstützung bei der Familienzusammenführung und kritisiert das intransparente Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden in dieser Sache.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Eine Entscheidung der Ausländerbehörde im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) scheidet aus, da der Asylsuchende nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft die fristwahrende Anzeige abgegeben hat. Hierbei können die Ausführungen der Petentin, die die ordnungsgemäße Zustellung und damit Bestandskraft anzei-

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS-AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>felt, keine Berücksichtigung finden, da hierüber das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidet. Die Petition wurde insoweit an den Deutschen Bundestag abgegeben. Die Ausländerbehörde hat die Gründe für die Ablehnung des Antrages auf Familienzusammenführung im Ermessenswege (§ 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG) hinreichend dargelegt. Demnach hat der Asylsuchende im ersten Jahr seines Aufenthalts keine Integrationsbemühungen gezeigt und auch kein Interesse zum Ausdruck gebracht, seine Familie nachzuholen. Die Ablehnung erfolgte damit rechtmäßig. Die Deutsche Botschaft hat den Antrag auf Erteilung eines Visums zum Zweck der Familienzusammenführung ebenfalls abgelehnt. Derzeit ist hierzu ein Remonstrationsverfahren anhängig, dessen Ausgang abzuwarten bleibt. Der Landtag hat hierauf keinen Einfluss.</p>
88	2017/00266	<p>Die Petenten fordern eine Katzenschutzverordnung für Mecklenburg-Vorpommern, mit der eine allgemeine Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Freigängerkatzen festgesetzt wird, um die weitere unkontrollierte Vermehrung von Katzen zu verhindern.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die Kastration freilebender Katzen fällt in den Zuständigkeitsbereich der Kommunen. Zur finanziellen Unterstützung der Aufgabe enthält der vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt 2018/2019 einen neuen Haushaltstitel mit der Zweckbestimmung „Zuschüsse zur Förderung von Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen“, der mit jährlich 30.000 Euro ausgestattet worden ist, die den Tierschutzvereinen bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben zugutekommen. Im Übrigen sind die Kommunen aufgrund der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungsländerverordnung vom 09.12.2015 dazu ermächtigt, eigene Katzenschutzverordnungen zu erlassen, wovon bisher</p>

Lfd-Nr.	EING-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONS- AUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lediglich die Hansestadt Rostock Gebrauch gemacht hat. Der Erlass einer Landesverordnung kommt daher nicht in Betracht.
89	2017/ 00288	Die Petentin bittet um Unterstützung ihres Antrages auf vorzeitige Haftentlassung aus einer Justizvollzugsanstalt (JVA).	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Die Petentin hat ihre Eingabe zurückgezogen, weil sie in einem Gespräch mit der JVA darüber informiert wurde, dass die JVA ihren Antrag bearbeitet und Unterlagen an die zuständigen Behörden übersandt hat.
90	2017/ 00310	Der Petent begehrt die Errichtung einer Eisenbahnstrecke von Lübeck über Boltenhagen nach Wismar.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Öffentliche Personennahverkehr wird bereits mit der vorhandenen Eisenbahnstrecke zwischen Lübeck und Wismar und der Anbindung von Boltenhagen über eine Buslinie von dem zwischen Lübeck und Wismar gelegenen Bahnhof Grevesmühlen gewährleistet. Vor diesem Hintergrund wird der Vorschlag des Petenten nicht befürwortet.

Bericht des Abgeordneten Manfred Dachner

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 152 Eingaben. Davon betrafen 41 Eingaben Anliegen zum Thema Energie, zehn Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, sieben Eingaben Anliegen zu Sozialpolitik/Sozialrecht, sechs Eingaben Anliegen zu Gerichte/Richter sowie fünf Eingaben Anliegen zum Baurecht.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 8. Dezember 2017 bis 30. April 2018 hat der Ausschuss sieben Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf zehn Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand die Beratung vor Ort mit den Petenten und den zuständigen Behörden statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammeliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

2016/00071

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition auf Antrag der Fraktion der BMV eine Beratung durchgeführt, um gemeinsam mit Vertretern des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (Bildungsministerium) und des Landkreises Rostock die Problematik zu erörtern. Seitens des Bildungsministeriums ist eingangs auf die schulgesetzlichen Vorgaben verwiesen worden. Laut Schulgesetz sei die Schulentwicklungsplanung Aufgabe der Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung. Ziel sei es, ein funktionsfähiges Schulnetz zu gewährleisten. Die Planung erfolge auf der Grundlage von in der Schulentwicklungsplanungsverordnung aufgestellten Kriterien, wozu beispielsweise die Schülermindestzahl und die Erreichbarkeit der Schule gehören. Da hier die für die 5. Klasse geltende Schülermindestzahl von 36 nicht erreicht werden können, habe der damals zuständige Landkreis Bad Doberan seinerzeit beschlossen, die Regionale Schule 2007 zu schließen. Zur aktuellen Schulentwicklungsplanung 2015/2016 bis 2019/2020 hat das Bildungsministerium weiter ausgeführt, dass sich die Planung des Landkreises derzeit im Prüfungs- und Genehmigungsverfahren beim Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur befinde. Die Prüfung erfolge nach § 107 Abs. 7 SchulG M-V. Der Planung liege wiederum u. a. die Schülerzahlprognose für die nächsten zehn Jahre zugrunde. Für die Regionale Schule Kröpelin sei auch die Prognose für die dortige Grundschule von Bedeutung, da es aufgrund der umliegenden weiterführenden Schulen in Neubukow, Satow, Bad Doberan und Kühlungsborn unabdinglich sei, dass sich die Regionale Schule aus dem eigenen Schüleraufkommen speise. Die prognostizierten Schülerzahlen für die Grundschule Kröpelin liege jedoch unter der für Regionale Schulen geltende Schülermindestzahl von 36. Deshalb habe der Landkreis entschieden, es in Kröpelin bei der bestehenden Schulstruktur zu belassen. Diese Entscheidung sei nach den Gesichtspunkten des Schulgesetzes und der Schulentwicklungsplanungsverordnung genehmigungsfähig.

Zu der vom Ausschuss angesprochenen Möglichkeit der Umverteilung von einzelnen Schülern aus den umliegenden Schulen hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur betont, dass der Bestand der Schulen langfristig abzusichern sei. Das ließen die Prognosen jedoch nicht zu, wonach die Schülerzahlen aktuell zwar leicht steigend, dann jedoch wieder rückläufig seien. Die Vertreterin des Landkreises hat in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass Ausnahmen von der vorgeschriebenen Schülermindestzahl zwar möglich seien, hier aber nicht zur Anwendung kämen. So sei beispielsweise die Schülermindestzahl von 22 ausreichend, wenn unzumutbar lange Schulwegzeiten (über 60 Minuten) entstehen würden. Dies treffe hier jedoch nicht zu. Seitens der Fraktion DIE LINKE ist bestätigt und darauf hingewiesen worden, dass zwischen Kröpelin und Neubukow regelmäßig ein Zug verkehre, wobei die Fahrzeit lediglich zehn Minuten betrage. Klar sei, dass die Schülerzahlen für den Bestand von zwei Regionalen Schulen nicht ausreichend seien. Die Fraktion DIE LINKE hat sodann beantragt, die Petition der Landesregierung und den Fraktionen des Landtages zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU und AfD, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2016/00211

Der Petitionsausschuss hat diese Petition mehrfach beraten. Im Mittelpunkt der Beratungen stand vor allem die Frage, ob die Petentinnen die Voraussetzungen laut Kommentierung zu § 6 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) erfüllen, unter denen eine gemeinsame Nutzung von Räumen oder eines Gebäudes durch mehrere Tagespflegepersonen zulässig ist. Der Landkreis Rostock hatte hierzu die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen nicht vorliegen, da es in der Wohnung nur eine Küche und ein Bad gebe und einer der beiden Schlafräume zudem ein Durchgangszimmer zum zweiten Schlafräum sei. Damit sei die vorgeschriebene räumliche Trennung nicht gegeben. In einer ersten Beratung mit dem Landkreis hat dieser im Laufe einer sehr intensiven Diskussion an seiner Auffassung festgehalten. Dabei ist insbesondere dargelegt worden, dass durch die gemeinsame Nutzung der Küche, die zudem Eingangsbereich sei, die eigenständige Betreuung und Förderung der Kinder durch die jeweils zuständige Tagesmutter nicht gewährleistet werden könne. Nach Ansicht des Ausschusses war es hingegen angesichts des Umstandes, dass im Übrigen für jede Kindergruppe einer Tagesmutter ein eigener Spiel- und Schlafräum vorhanden sei, nicht nachvollziehbar, warum die Mahlzeiten nicht gemeinsam in der großräumigen Küche eingenommen werden könnten, da im Übrigen eine Trennung beider Gruppen gewährleistet sei. Insofern hat der Petitionsausschuss im Nachgang zur Beratung angeregt, eine Ausnahmegenehmigung zu erteilen, zumal in dem Ort ein höherer Bedarf an Betreuungsplätzen in der Kindertagespflege bestehe, als er bisher durch die eine dort ansässige Tagesmutter gedeckt werde. Auch hat der Ausschuss den Landrat gebeten zu beachten, dass die Verdienstmöglichkeiten einer Tagesmutter ohnehin eingeschränkt seien, sodass die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten, die auch andernorts im Landkreis zulässig sei, in Betracht kommen sollte. In einer weiteren Beratung mit einer Vertreterin des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung (Sozialministerium) ist sodann die Problematik noch einmal erörtert worden. Vonseiten des Ministeriums ist dargelegt worden, dass es nach geltender Rechtslage kein Verbot für die Errichtung einer Großtagespflegestelle gebe.

Der Landkreis habe zwar beschlossen, grundsätzlich keine Großtagespflegestellen mehr zuzulassen, Ausnahmen seien jedoch unter bestimmten Voraussetzungen, die in der Kommentierung zu § 6 KiföG M-V benannt würden, möglich. Dazu gehöre, dass jede Tagesmutter für ihre Kinder selbständig verantwortlich sei und keine Vermischung der Gruppen und Arbeitsteilung erfolgen dürfe. Eine Bewertung, ob die Voraussetzungen hier erfüllt werden, könne sie auf der Grundlage der ihr vorliegenden Unterlagen nicht vornehmen. Gegebenenfalls sei dies vor Ort zu klären. Im Übrigen werde der ablehnende Bescheid derzeit im Widerspruchsverfahren geprüft. In einer anschließenden Beratung hat der Ausschuss sodann einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um im Sinne einer einheitlichen Regelung im Land eine Klarstellung gegenüber den Landkreisen zur Frage der Zulassung von Großtagespflegestellen zu erreichen. Zudem hat der Ausschuss im vorliegenden Fall weiterhin entgegen der Ansicht des Landkreises die Auffassung vertreten, dass die gemeinsame Nutzung der Räumlichkeiten durch beide Tagesmütter genehmigungsfähig sei. Deshalb hat der Ausschuss zudem einstimmig beschlossen, seine Auffassung der Landesregierung und dem Landkreis zur Kenntnis zu geben.

2016/00219

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition mehrere Beratungen durchgeführt. In einer ersten Beratung hat sich der Ausschuss darauf verständigt, die Petition mit dem Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium) und dem Landkreis Vorpommern-Rügen zu erörtern. In diesem Gespräch im Ministerium hat der Ausschuss eingangs darauf verwiesen, dass das betreffende Haus von der Schwiegermutter der Petentin über mehrere Jahre zum dauerhaften Wohnen genutzt worden sei, nachdem ihr im Jahr 1992 Fördergelder zur Modernisierung und Instandsetzung von Wohngebäuden bewilligt worden seien. Seitens des Landkreises ist jedoch ausgeführt worden, dass das Gebäude lediglich als Wochenendhaus genehmigt worden sei und eine Nutzungsänderung zum dauerhaften Wohnen aufgrund der sich hierdurch entfaltenden Vorbildwirkung nicht in Betracht komme. So befinde sich das Haus im Außenbereich in einem Landschaftsschutz- und Hochwasserschutzgebiet, sodass sich die Zulässigkeit einer Nutzungsänderung oder sonstiger baulicher Maßnahmen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) beurteile. Da eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht in Betracht komme, könne eine Nutzungsänderung lediglich gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn hierdurch keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Eine Nutzungsänderung zur dauerhaften Wohnnutzung im Außenbereich würde jedoch eine Vorbildwirkung entfalten, auf die sich sodann auch Dritte berufen könnten. Zudem sei eine solche Nutzung zum Dauerwohnen aufgrund der Lage im Landschaftsschutz- und Hochwasserschutzgebiet unzulässig, sodass eine Nutzungsänderung zum dauerhaften Wohnen wegen entgegenstehender öffentlicher Belange nicht genehmigungsfähig sei. Auch die 1992 erfolgte Förderung für ein Wohngebäude führe zu keiner anderen baurechtlichen Bewertung. Zugleich hat der Vertreter des Landkreises darauf hingewiesen, dass der Landkreis nicht beabsichtige, zu kontrollieren, in welchem zeitlichen Umfang das Objekt durch die Petentin genutzt werde. Hinsichtlich der von der Petentin beabsichtigten baulichen Maßnahmen hat der Vertreter des Landkreises ausgeführt, dass das Gebäude lediglich Bestandsschutz als Wochenendwohnhaus besitze und daher nur in seinem Bestand unterhalten und erneuert werden dürfe. Maßnahmen, die nicht der Sicherung des Bestandes dienen, sondern durch Eingriffe in die Statik einen neuen, bislang nicht genehmigten Zustand herstellen würden, seien aufgrund der dargestellten Lage im Außenbereich nicht genehmigungsfähig.

In diesem Zusammenhang hat er auf ein mit der Petentin und deren Planer geführtes Gespräch verwiesen, in dem dargestellt worden sei, welche verfahrensfreien Instandhaltungsmaßnahmen, wie beispielsweise Maßnahmen zur Beheizung und zur Wärmedämmung, zum Einbau einer Fußbodenheizung, Austausch von Fenstern und Türen usw. durchgeführt werden dürften. Auch sei die Neueindeckung des Daches mit einem Hartdach genehmigungsfrei. Unzulässig sei jedoch eine Veränderung des Dachneigungswinkels, da dies einen Eingriff in die Statik darstellen würde. In einer anschließenden Beratung hat der Petitionsausschuss sodann einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00228

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung durchgeführt, um gemeinsam mit Vertretern des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung (Energieministerium), des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr und der Stadt Neubrandenburg zu prüfen, durch welche Maßnahmen sich insbesondere der Lkw-Verkehr reduzieren lässt, um die Lebens- und Wohnverhältnisse für die Anwohner der Straße zu verbessern. Das Energieministerium hat eingangs darauf hingewiesen, dass es seit 2016 als oberste Fachaufsichtsbehörde mit dem Vorgang befasst sei. Aus fachaufsichtlicher Sicht habe keine Untätigkeit der Straßenverkehrsbehörde vorgelegen, da sie konkrete Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbelastung unter Berücksichtigung des Einzelfalls umgesetzt habe. Daran anknüpfend hat der Vertreter der Straßenbaubehörde deutlich gemacht, dass die Beschwerden der Anwohner berücksichtigt worden seien. So habe es mehrere Kleinsanierungen der Straße gegeben, obwohl die Verkehrsdatenermittlung und die daraus resultierende Schallpegelberechnung ergeben hätten, dass keine gesundheitsgefährdende Lärmbelastung für die Anwohner der Straße vorgelegen habe. Auf die ursprüngliche Betonplattenstraße sei zunächst Fugenverguss aufgebracht worden, um die Fahrbahnstöße zu vermindern. Im Jahr 2016 und im September 2017 sei die Straße mit einer Asphalt-schwarzdecke überzogen worden, sodass der störende Beton mit den Fahrbahnabsätzen verschwunden sei. Um die zukünftige Lärmentwicklung zu überwachen, plane die Stadt in der Straße eine erneute Verkehrsdatenerfassung und Lärmberechnung. Es sei jedoch davon auszugehen, dass sich der störende Lärm reduziert habe. Weitere Maßnahmen seien aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich. Auf die Anregung des Petitionsausschusses, den Lkw-Verkehr ab 7,5 t in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 06:00 Uhr auszuschließen, hat der Vertreter der Stadt Neubrandenburg deutlich gemacht, dass die Straßenverkehrsbehörde aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht zu verkehrsbeschränkenden Maßnahmen nur ermächtigt sei, wenn die Schallpegelwerte grenzwertig oder überschritten seien, was nicht der Fall sei. Die Straße sei eine öffentliche und für den allgemeinen Verkehr gewidmete Straße, die als Ortsverbindungsstraße eine wichtige Funktion erfülle. Sie werde von 5 500 bis 6 000 Fahrzeugen pro Tag genutzt, wobei der Lkw-Anteil 10 % betrage. Der Lkw-Verkehr finde hauptsächlich am Tage von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Eine Verkehrsbeschränkung sei laut Straßenverkehrsordnung in diesem Fall nicht zulässig. In diesem Zusammenhang hat der Vertreter des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr versichert, dass verkehrsrechtliche Entscheidungen immer mit Augenmaß und unter Berücksichtigung der Belange der Bürger getroffen würden. Im konkreten Fall ließen die Berechnungszahlen verkehrsrechtlich einschränkende Maßnahmen jedoch nicht zu. Die Sach- und Rechtslage sei hier eindeutig. Solche Einschränkungen seien erst zur Gefahrenabwehr zulässig, was hier nicht gegeben sei.

Nicht immer sei die zu treffende Entscheidung im Sinne der Anwohner. Doch eine Gleichbehandlung könne nur sichergestellt werden, wenn sich die Straßenverkehrsbehörde an die rechtlichen Grundlagen halte. Aus der Widmung heraus sei der Allgemeingebrauch der Straße jedem eröffnet. Vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich vollständigen Sanierung der Straße hat der Petitionsausschuss im Ergebnis der Beratung beschlossen, zunächst die Lärmberechnung abzuwarten und die Petenten zu befragen, ob diese durch die bisher umgesetzten Maßnahmen eine Reduzierung des Verkehrslärms wahrnehmen konnten. Die Petenten haben sodann mitgeteilt, dass die Lärmbelästigung merklich reduziert worden sei, seit Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h allerdings deutlich schneller gefahren werde. Eine Einschränkung des Lkw-Verkehrs werde weiterhin befürwortet. Das Energieministerium hat daraufhin mitgeteilt, dass die erneuten Verkehrsmessungen keine Erhöhung der Verkehrsbelegung ergeben habe. Geschwindigkeitsüberschreitungen seien nur vereinzelt festzustellen, sodass eine schwerpunktmäßige verkehrliche Überwachung nicht erforderlich sei. Die Voraussetzungen für Verkehrsbeschränkungen sowohl aus Lärmschutzgründen als auch aus straßenbaulicher Sicht lägen nicht vor, weshalb eine entsprechende Anordnung nicht zulässig sei. Vor diesem Hintergrund hat der Petitionsausschuss in einer weiteren Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2016/00300

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD, die Fraktion DIE LINKE und die Fraktion der BMV haben beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat ihren Antrag damit begründet, dass beispielsweise im Landkreis Rostock nicht die Träger, sondern der Jugendhilfeausschuss und das Jugendamt Probleme bereiten würden, indem per Richtlinie Schließungs- und Öffnungszeiten vorgeschrieben würden. Dem haben die Fraktionen der SPD und CDU entgegengehalten, dass Regelungen zur Organisation wie Öffnungs- und Schließungszeiten nach geltender Rechtslage bereits im Verantwortungsbereich der Träger lägen und es deshalb gerade keiner Gesetzesänderung bedürfe. Aus diesem Grund hat der Ausschuss den Antrag der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und CDU abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD, der Fraktion DIE LINKE und der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00010

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, wobei die Begründung für den Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV dahingehend geändert werde, dass der letzte Satz gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt werde: „Wenn eine Kommune ein von ihr getragenes Krankenhaus verkauft, z. B. an Helios, sind solche Privatisierungen äußerst sensible und strittige Vorhaben.“ Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00016

Der Petitionsausschuss hat diese Petition mehrfach beraten und hierzu eine Ortsbesichtigung durchgeführt. In einer ersten Beratung mit einer Vertreterin des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) und der Bürgermeisterin der Gemeinde - der Landkreis hatte zuvor seine Teilnahme abgesagt - hat die Gemeinde dargelegt, dass die Kindertagesstätte (Kita) im Zusammenhang mit einem generationsübergreifenden Dorfgemeinschaftshaus entstehen solle. Für dieses Gemeinschaftshaus werde derzeit die alte Dorfschule mit Hilfe von Fördermitteln im Rahmen der integrierten ländlichen Entwicklung umgebaut. Der Neubau der Kita sei nötig, da das bisherige Gebäude auf dem Gelände einer ehemaligen NVA-Kaserne den Anforderungen an eine Kita nicht mehr gerecht werde und sanierungsbedürftig sei. Zudem werde dieses Gebäude nur zu einem Drittel durch die Kita genutzt, ansonsten stehe es leer. Im Hinblick auf die Sanierungskosten sei es daher günstiger, die alte Dorfschule mit einem Anbau für die Kita zu versehen. Ein moderner Kita-Neubau im Zentrum des Dorfes würde zudem die Attraktivität des Kindergartens steigern, auf diese Weise langfristig dessen Bestand sichern und somit auch zur Entwicklung des ländlichen Raums beitragen. Das StALU WM hat erklärt, dass es eine Förderung des Kita-Anbaus grundsätzlich befürworte. Hierfür bedürfe es jedoch eines positiven Votums des Landkreises Ludwigslust-Parchim als Träger der öffentlichen Jugendhilfeplanung. Der Landkreis vertrete hingegen die Auffassung, dass ein solches Votum nicht erforderlich sei, da die Einrichtung als Bestandteil des Dorfgemeinschaftshauses entstehen solle. Um zu dieser Frage eine Klärung herbeizuführen, hat sich der Petitionsausschuss im Nachgang zu seiner Beratung nochmals an den Landkreis gewandt, allerdings ohne Ergebnis, da der Landkreis weiter an seiner Auffassung festhielt. In einer darauffolgenden Ortsbesichtigung, an dem alle Beteiligten bis auf den Landkreis teilgenommen haben, hat sich der Ausschuss die bestehende Kita und den geplanten neuen Standort angesehen. Angesichts der Lage und des sanierungsbedürftigen Zustandes der Kita auf dem Kasernengelände waren die Abgeordneten nicht verwundert, dass die Anmeldungen für die Kita rückläufig waren.

Die Gemeinde und die Petenten haben auf Nachfrage auch darauf verwiesen, dass ein Teil der Eltern ihre Kinder in auswärtigen Kitas unterbringen würden, weil sie dort bessere Bedingungen vorfinden und die Unterbringung langfristig gesichert sei. Dabei haben sie auch ausgeführt, dass die nächstgelegenen Kindertagesstätten aus- und sogar überlastet seien. Weiterhin sind die Probleme und Kosten dargestellt worden, die eine Sanierung der bestehenden Kita mit sich bringen würde, zumal sich der Standort auf dem abgelegenen und ansonsten leerstehenden ehemaligen Militärgelände, zu dem weitere ebenfalls leerstehende Wohngebäude zählen, auch durch eine Sanierung der Kita nicht verbessern würde.

Im abschließendem Gespräch ist vonseiten des StALU noch einmal betont worden, dass das positive Votum des Landkreises Voraussetzung für die Bewilligung der Fördermittel sei. Nach der schriftlichen Klärung weiterer Fragen und Gesprächen sowie aufgrund der zwischenzeitlich im Entwurf vorgelegten Kita-Bedarfsplanung 2018 bis 2021 des Landkreises, der eine Minderauslastung der Kita feststellt, ist der Ausschuss schließlich zu der Auffassung gekommen, dass für die vom StALU in Aussicht gestellte Förderung für den Anbau einer Kindertagesstätte an das Mehrgenerationenzentrum ein positives Votum des Landkreises erforderlich ist, das dieser aufgrund der demografischen Entwicklung der Gemeinde und einer rückläufigen Auslastung der bestehenden Kita, wie in der Kita-Bedarfsplanung des Landkreises ausgewiesen, nicht erteilt. Auf die Entscheidung des Landkreises, der die Jugendhilfeplanung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnimmt, hat der Landtag keinen Einfluss. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00054

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00055

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der BMV hat beantragt, hierzu eine Sachverständigenanhörung durchzuführen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der BMV sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion der BMV zugestimmt.

2017/00064

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa, des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung und des Landkreises Nordwestmecklenburg durchgeführt.

In Anbetracht dessen, dass hierzu bereits eine gerichtliche Entscheidung vorgelegen hatte, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen kann und die somit eine Überprüfung der Entscheidung über die Herausgabe des Kindes ausschließt, hat sich die Beratung auf die Vorgehensweise des Jugendamtes beschränkt. So ist u. a. zu klären gewesen, worin die im Rahmen des Petitionsverfahrens angeführte Kindeswohlgefährdung bestanden hat, mit der das Jugendamt die unverzügliche Inobhutnahme des Pflegekindes im Anschluss an die Gerichtsverhandlung begründet hatte. Nachdem der Landkreis zu dieser und weiteren Fragen des Ausschusses ausführlich dargelegt und darüber hinaus zum aktuellen Sachstand dargestellt hatte, dass sich der Junge im Haushalt seiner Mutter positiv entwickelt, hat der Ausschuss einvernehmlich bei einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen. Die Petenten haben sich daraufhin erneut an den Ausschuss gewandt und zur aktuellen Situation vorgetragen, wonach sich der Junge in der Familie seiner leiblichen Mutter eben nicht wohlfühle. Eine diesbezügliche Nachfrage hat sodann ergeben, dass auch aktuell eine gerichtliche Entscheidung vorliegt und durch den Wechsel in ein anderes Bundesland ohnehin keine Zuständigkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern mehr vorliegt. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in einer weiteren Beratung einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00115

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und CDU, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00143

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Der Ausschuss hat einstimmig beschlossen, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.

Darüber hinaus haben die Fraktion der AfD und die Fraktion DIE LINKE beantragt, die Petition auch den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und der Fraktion DIE LINKE, Gegenstimmen der Fraktion der CDU und der BMV sowie zwei Gegenstimmen und einer Enthaltung seitens der Fraktion der SPD abgelehnt.

2017/00164

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00171

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE zugestimmt.

2017/00183

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Ausschussberatung durchgeführt, nachdem nach Studium der Akte seitens der Ausschussmitglieder unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt worden waren. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion DIE LINKE und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV abgelehnt. Der Ausschuss hat sodann einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00228

Der Petitionsausschuss hat diese Petition aufgrund der bereits laufenden Haushaltsberatungen ohne das sonst übliche vorangestellte Berichterstellerverfahren beraten, um das weitere Verfahren abzustimmen. Die Fraktion der SPD hat dabei darauf verwiesen, dass das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt laut Stellungnahme das Anliegen der Petenten nach vorhandenen Möglichkeiten unterstützen werde, und deshalb vorgeschlagen, zunächst die Haushaltsberatungen abzuwarten. Im Anschluss ist die Petition an den Finanzausschuss und an den Agrarausschuss mit der Bitte um Stellungnahme weitergeleitet worden. Die beiden Fachausschüsse haben die Petition in die Haushaltsberatungen mit einbezogen.

Der Agrarausschuss hat in seiner Stellungnahme ausgeführt, als Ergebnis seiner Beratungen zum Einzelplan 08 (Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt) habe er dem federführenden Finanzausschuss empfohlen, die Erläuterungen zu Titel 0802-893.05 (Förderung von Tierheimen u. ä. Einrichtungen) zur Klarstellung wie folgt zu fassen:

„Veranschlagt sind Zuschüsse für die Errichtung und den Ausbau von Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen auf der Grundlage der ‚Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Einrichtungen, die der Unterbringung von Tieren dienen‘ (Tierheim-Förderrichtlinie - TierH-RL M-V) vom 12. Januar 2014 (AmtsBl. M-V S. 53) und des Tierschutzgesetzes. Tierheime im Sinne dieser Richtlinie sind alle Einrichtungen, die der Unterbringung von herrenlosen Tieren, Fundtieren sowie kranken und verletzt aufgefundenen oder aus einem anderen Grund hilflosen Wildtieren dienen. Die Verpflichtungsermächtigungen sind veranschlagt für die Bewilligung und Durchführung jahresübergreifender Maßnahmen.

Ab dem HHJ 2018 wird die Förderung auf einen landesseitigen Fördersatz von grundsätzlich 50 v. H. begrenzt. Es wird von einer entsprechenden kommunalen Beteiligung ausgegangen. Sofern bei der Kommune, in der die Einrichtung belegen ist, die dauernde Leistungsfähigkeit eingeschränkt, gefährdet oder weggefallen ist, kann der Fördersatz auf max. 70 v. H. (eingeschränkte oder gefährdete Leistungsfähigkeit) oder maximal 90 v. H. (weggefallene Leistungsfähigkeit) erhöht werden. Maßgeblich hierfür ist die Einordnung nach dem rechnerunterstützten Haushaltsbewertungs- und Informationssystem der Kommunen (RUBIKON). Die o. a. Richtlinie wird entsprechend angepasst.“

Vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt sei vorab ausgeführt worden, dass sowohl die Tierheimförderung und als auch die Katzenkastration kommunale Aufgaben seien. Ungeachtet dessen habe das Land Mecklenburg-Vorpommern ausgehend von den suboptimalen Bedingungen für Fundtiere wie für Mitarbeiter der Tierheime in den zurückliegenden Jahren insgesamt 1,5 Mio. Euro bereitgestellt. Angesichts der begrenzten finanziellen Spielräume sei in der Vergangenheit und gegenwärtig nicht von einer Verstärkung dieses Haushaltsansatzes auszugehen. Vielmehr sei vereinbart worden, dass dieser einmalig bereitgestellt werde (Reste 2016 zuzüglich Ansatz 2017), dann auf 300.000 Euro (Plan-Ansatz 2018 und 2019) und weiter auf 100.000 Euro zurückfalle. Mit den vorgeschlagenen Erläuterungen solle klargestellt werden, dass das Land in Abhängigkeit von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Kommunen durchaus bereit sei, Hilfe zu leisten, wo es nötig sei, ohne jedoch die Kommunen aus ihrer Verantwortung zu entlassen.

Darüber hinaus habe sich der Agrarausschuss dafür ausgesprochen, mit 0802-684.05 einen neuen Titel für „Zuschüsse zur Förderung von Kastrationsmaßnahmen freilebender Katzen“ auszubringen, diesen für 2018 und 2019 mit jeweils 30.000 Euro auszustatten, für 2018 eine Verpflichtungsermächtigung mit Fälligkeit für das Haushaltsjahr 2019 in Höhe von 30.000 Euro vorzusehen sowie die Titelerläuterung wie folgt zu fassen:

„Veranschlagt ist ein Landeszuschuss an den Landesverband Mecklenburg-Vorpommern des Deutschen Tierschutzbundes e. V. zur Kastration freilebender Katzen zur Umsetzung der Katzenschutzgebiet-Ermächtigungslandesverordnung - KatzSchGELVO M-V vom 9. Dezember 2015.“

Hervorzuheben sei, dass mit diesem Beschluss - über eine ebenfalls freiwillige Leistung des Landes - der planmäßige Wegfall des in 2016/2017 mit jeweils 20.000 Euro ausgestatteten Titels 0802-633.20 (Zuwendungen an den Tierschutzverband für die Sterilisation von Katzen) mehr als wettgemacht worden sei: Anstelle von 20 000 Euro im Jahr stünden nun 30.000 Euro zur Verfügung. Mit dieser Maßnahme würdige der Agrarausschuss das freiwillige Engagement der ehrenamtlich in den Vereinen vor Ort tätigen Helferinnen und Helfer. Aber auch in Bezug auf die Katzenkastration gelte: Es handele sich um eine kommunale Aufgabe. Der Finanzausschuss hat in seiner Stellungnahme mitgeteilt, dass er einvernehmlich den Empfehlungen des Agrarausschusses zugestimmt und sich diese zu eigen gemacht habe. Zur geforderten landesweiten Katzenverordnung hat der Agrarausschuss ausgeführt, dass mit der Katzenschutzgebiets-Ermächtigungslandesverordnung (KatzSchGELVO M-V) den kommunalen Gebietskörperschaften die Ermächtigung erteilt worden sei, eigene Katzenschutzverordnungen zu erlassen. Dass davon lediglich die Hansestadt Rostock Gebrauch gemacht habe, möge ebenfalls als Indiz für die bestehenden Schwierigkeiten und insbesondere auch für die hohen rechtlichen Hürden gelten. Weitgehende Einigkeit habe im Agrarausschuss darüber bestanden, dass im Rahmen der Gewaltenteilung den Kommunen aus gutem Grund bestimmte Aufgaben zugefallen seien. Vom Ministerium sei die Forderung aufgestellt worden, den politischen Druck auf die Landkreise und kreisfreien Städte zu erhöhen, damit diese von der vorstehend erwähnten Ermächtigung zum Erlass von Katzenschutzverordnungen Gebrauch machen. Eine Landesverordnung werde dagegen aufgrund der divergierenden örtlichen Gegebenheiten sowie des „Entlassens aus der kommunalen Eigenverantwortung“ als kontraproduktiv abgelehnt. In einer abschließenden Beratung hat der Petitionsausschuss vor diesem Hintergrund bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, CDU, AfD und BMV sowie Gegenstimme der Fraktion DIE LINKE beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00251

Der Petitionsausschuss hat zu dieser Petition eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Inneres und Europa sowie des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte durchgeführt, um insbesondere mit Blick auf die 12-jährige Tochter, die allein mit ihrem Vater in Deutschland lebt, die Möglichkeiten der Familienzusammenführung im Rahmen der Zuständigkeit der Ausländerbehörde des Landkreises zu erörtern.

Die Vertreterin des Landkreises hat eingangs der Beratung noch einmal den zeitlichen Ablauf wiedergegeben, wobei insbesondere darauf hingewiesen worden ist, dass der Antrag auf Familienzusammenführung nicht mehr im vereinfachten Verfahren gemäß § 29 Abs. 2 S. 2 AufenthG habe geprüft werden können, da der Antragsteller nicht innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft des Bescheides über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft die fristwahrende Anzeige abgegeben habe. Der Antrag sei deshalb nach § 29 Abs. 2 S. 1 AufenthG im Ermessenswege zu prüfen gewesen. Aufgrund fehlender Integrationsbemühungen sei der Antrag abgelehnt worden. So habe der Antragsteller beispielsweise erst 2017 einen Sprachkurs absolviert. Auch das Auswärtige Amt (Botschaft) habe, so der Landkreis, den Antrag auf Erteilung eines Visums zum Familiennachzug abgelehnt. Das hierzu durchgeführte Remonstrationsverfahren sei noch nicht abgeschlossen und müsse abgewartet werden. Die Zuständigkeit liege hier laut Ministerium für Inneres und Europa ausschließlich beim Bund. Auf Nachfrage des Ausschusses hat die Vertreterin des Landkreises erklärt, dass das Betreuungsnetz für Flüchtlinge im Landkreis gut ausgebaut sei. Beim Landkreis selbst seien zwei Integrationslotsen angestellt.

Darüber hinaus gebe es diverse Anlaufstellen, die den Flüchtlingen beratend und helfend zur Seite stünden. Hier bestehe auch die Möglichkeit der Internetnutzung, sodass die fristwahrende Anzeige jederzeit hätte abgegeben werden können. Der Ausschuss ist im Verlauf der Beratung zu der Auffassung gekommen, dass der Antragsteller keine bzw. erst sehr spät Bemühungen der Integration gezeigt hat. Insofern ist die Entscheidung der Ausländerbehörde plausibel. Nunmehr soll das Verfahren bei der Deutschen Botschaft abgewartet werden. Hierauf hat der Landtag keinen Einfluss. Das gilt auch für die Bewertung zur Frage der Bestandskraft des Bescheides über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft, die von der Petentin angezweifelt wird. Die Petition ist insoweit an den hierfür zuständigen Deutschen Bundestag übergeben worden. Im Ergebnis seiner Beratung hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion DIE LINKE beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2017/00266

Da diese Petition inhaltsgleich mit der Petition 2017/00228 ist, soweit eine landesweite Katzenschutzverordnung gefordert wird, hat der Petitionsausschuss diese in Verbindung beraten. Insoweit wird auf die Ausführungen zur Petition 2017/00228 verwiesen.

Petitionen 2013/00395, 2015/00308, 2016/00159, 2016/00249, 2016/00256, 2016/00276, 2016/00287, 2016/00299, 2016/00316, 2017/00012, 2017/00021, 2017/00026, 2017/00033, 2017/00038, 2017/00040, 2017/00051, 2017/00061, 2017/00070, 2017/00080, 2017/00088, 2017/00089, 2017/00091, 2017/00094, 2017/00096, 2017/00098, 2017/00101, 2017/00103, 2017/00105, 2017/00108, 2017/00109, 2017/00110, 2017/00118, 2017/00119, 2017/00125, 2017/00127, 2017/00135, 2017/00140, 2017/00141, 2017/00144, 2017/00154, 2017/00156, 2017/00161, 2017/00163, 2017/00165, 2017/00168, 2017/00170, 2017/00175, 2017/00178, 2017/00180, 2017/00185, 2017/00186, 2017/00187, 2017/00190, 2017/00191, 2017/00192, 2017/00193, 2017/00194, 2017/00196, 2017/00197, 2017/00203, 2017/00207, 2017/00208, 2017/00209, 2017/00210, 2017/00214, 2017/00218, 2017/00219, 2017/00232, 2017/00238, 2017/00244, 2017/00288, 2017/00310

In den vorgenannten Petitionsverfahren hat der Petitionsausschuss aufgrund gleichlautender Empfehlungen der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe beauftragten Ausschussmitglieder einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen.

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen 2017/00061, 2017/00115, 2017/00144, 2017/00183 und 2017/00209 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 14. Juni 2018

Manfred Dachner
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 08.12.2017 bis 30.04.2018

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	152
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	7

Lfd.Nr.	Betreff	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Ges.
601	Abfallwirtschaft			1			1
602	Agrarpolitik				1		1
603	ALG II			2			2
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	1		1	1	4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik						
606	Arbeitsmarktförderung						
607	Ausländerrecht		1	1	1		3
608	Baurecht	2		2	1		5
609	Beamtenrecht	1	1		1	1	4
610	Behörden		1		2	1	4
611	Belange von Menschen mit Behinderungen						
612	Bergbau						
613	Berufliche Bildung						
614	Bestattungswesen						
615	Bildungswesen						
616	Bodenfragen/Bodenordnung					1	1
617	Bundesagentur für Arbeit						
618	Bundeswehr						
619	Datenschutz/Informationsfreiheit						
620	Denkmalpflege			1	1		2
621	Ehrenamt						
622	Energie	15	13	8	4	1	41
623	Entschädigung						
624	Europäische Union						
625	Fischerei			2	2		4
626	Gedenkstätten	1	1				2
627	Gerichte/Richter	3	1	1	1		6
628	Gesetzgebung						
629	Gesundheitswesen		3				3
630	Gewerberecht		1				1
631	Glücksspielwesen						
632	Gnadenwesen						
633	Grundbuchwesen				1		1
634	Grundrechte				1		1
635	Häfen						
636	Haushaltsrecht						
637	Hochschulen		1	3			4
638	Immissionsschutz		1			1	2
639	Jagdwesen						
640	Kinder- und Jugendhilfe		1			1	2
641	Kinderbetreuung		2				2
642	Kinder- und Jugendarbeit						
643	Kirchliche Angelegenheiten		1				1
644	Kleingartenwesen					1	1
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1	2	1		5
646	Kommunalverfassung						

Lfd.Nr.	Betreff	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Ges.
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/ Rentenversicherung	1	1		1		3
648	Kulturelle Angelegenheiten			1			1
649	Landesbeauftragte						
650	Landesverfassung						
651	Landtag						
652	Maßregelvollzug						
653	Medien				1		1
654	Naturschutz und Landschaftspflege					1	1
655	Öffentliche Zuwendungen						
656	Ordnung und Sicherheit				2		2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht	1					1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen						
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes			1			1
660	Petitionsrecht				1		1
661	Polizei				1		1
662	Raumordnung/Bauleitplanung						
663	Rehabilitierung			1			1
664	Rettungswesen						
665	Rundfunkbeitrag	2					2
666	Seniorenpolitik						
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1	1	1	1	3	7
668	Sport						
669	Staatsangehörigkeit						
670	Staatsanwaltschaft				1	1	2
671	Steuern						
672	Stiftungswesen						
673	Strafvollzug		1			1	2
674	Straßenbau			3	1	1	5
675	Tierschutz						
676	Tourismus	1					1
677	Umwelt- und Klimaschutz	1					1
678	Unterbringung in Heimen		1				1
679	Unterhaltsangelegenheiten				1		1
680	Verbraucherschutz				1	1	2
681	Vereinswesen						
682	Verfassungsorgane des Bundes						
683	Verfassungsschutz						
684	Verkehrswesen	2	2	1	2	3	10
685	Vermessungs- und Katasterwesen						

Lfd.Nr.	Betreff	Dez	Jan	Feb	Mär	Apr	Ges.
686	Verwaltungsrecht						
687	Wahlrecht						
688	Wald und Forstwirtschaft						
689	Wasser und Boden	1				1	2
690	Weiterbildung						
691	Wirtschaftsförderung						
692	Wissenschaft und Forschung						
693	Wohnungswesen						
694	Zivilrecht						
695	Zoll und Bundespolizei						
696	Anstalten des öffentlichen Rechts						
Ges.		34	36	31	31	20	152

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/00319	Der Petent beschwert sich über unverhältnismäßig strenge und über die Landesgrenze von Mecklenburg-Vorpommern hinausgehende Strandkontrollen durch das Ordnungsamt und die Polizei von Grevesmühlen.	Der Petent hat zu seinem lediglich zur Kenntnis gegebenen Schreiben trotz Nachfrage nicht ausdrücklich erklärt, dass er eine Prüfung durch den Petitionsausschuss begehrt.
2	2018/00021	Die Petentin äußert ihre Gedanken zur Verbesserung der Welt und bittet um Kenntnisnahme.	Für die mit der Zuschrift unterbreiteten Vorschläge zur Weltverbesserung ist eine Zuständigkeit oder rechtliche Einwirkungsmöglichkeit der Landesregierung oder von Trägern der öffentlichen Verwaltung des Landes nicht gegeben.
3	2018/00026	Die Petenten kritisieren eine Ungleichbehandlung dahingehend, dass die untere Bauaufsichtsbehörde die baurechtswidrige Nutzung eines Nachbargebäudes toleriert, ihnen jedoch die Umnutzung ihres vergleichbaren Nebengebäudes untersagt wurde.	Die Petenten haben ihre Eingabe zurückgezogen, sodass eine weitere Behandlung gegenstandslos ist.
4	2018/00030	Die Petentin kritisiert die Vorgehensweise des Jobcenters, eine Rückzahlung durch ein Guthaben bei der Nebenkostenabrechnung zu fordern.	Die Petentin hat trotz Hinweis keine Vollmacht ihrer Tochter vorgelegt.
5	2018/00038	Der Petent fordert die uneingeschränkte Anerkennung von Attesten bei Prozessunfähigkeit und die strikte Einhaltung von §§ 15 und 20 Strafgesetzbuch (StGB) bei behinderten Menschen.	Der Petent hat seine Bevollmächtigung nicht nachgewiesen.
6	2018/00045	Der Petent beschwert sich über die Vorfälle in den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden der Mecklenburgischen Seenplatte mit öffentlichen Geldern und fordert diesbezüglich eine stärkere Kontrolle durch eine übergeordnete Stelle.	Da die Vorfälle in den Sozial- und Wohlfahrtsverbänden insbesondere im Landkreis Mecklenburgische Seenplatte Gegenstand des 1. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses der 7. Wahlperiode sind, ist gemäß § 2 Abs. 1 e) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz von der Behandlung der Eingabe abzusehen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
7	2018/ 00057	Die Petentin beschwert sich über die Vorgehensweise ihres Vertragspartners, der Deutschen Telekom AG.	Von der Behandlung der Eingabe ist gemäß § 2 I a) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V abzusehen, da es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt.
8	2018/ 00062	Der Petent kritisiert, dass einige Punkte seiner bereits abgeschlossenen Petition offen geblieben sind.	Von der Behandlung der Eingabe ist gemäß § 2 II d) Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V abzusehen, da eine frühere Beschwerde lediglich wiederholt wurde.
9	2018/ 00072	Der Petent kritisiert die mangelnde Pflege eines denkmalgeschützten Gutshauses im Landkreis Vorpommern-Greifswald.	Von einer sachlichen Prüfung der Eingabe wird abgesehen, da der Petent eine frühere Beschwerde wiederholt, die bereits Gegenstand eines Petitionsverfahrens war.
10	2018/ 00074	Der Petent beschwert sich über seinen Vermieter, der seiner Auffassung nach § 47 Abs. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern nicht einhält, sowie über die Verfahrens- und Verhandlungsführung eines Richters.	Die Petition richtet sich gegen den privatrechtlich organisierten Vermieter, auf den der Landtag keinen Einfluss hat. Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte besteht auch bezüglich der Beschwerde über den Richter keine Zuständigkeit.
11	2018/ 00076	Der Petent fordert Geld von einer Partei und legt zwei Gerichtsverfahren als Anlage bei.	Es wird von einer Behandlung abgesehen, da der Petent zum einen eine Forderung an eine Partei richtet und zum anderen zwei abgeschlossene Gerichtsverfahren zur Kenntnis mitgesandt hat. Für beide Fälle ist der Petitionsausschuss nicht zuständig (§ 2 Abs. 1 a und c Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz M-V).
12	2018/ 00081	Die Petentin bittet um rechtsverbindliche Auskunft bezüglich einer möglichen Kündigung durch den Grundstückseigentümer für ihren gepachteten Kleingarten.	Der vorgetragene Sachverhalt betrifft ein privates Rechtsverhältnis, auf das der Petitionsausschuss keinen Einfluss nehmen darf.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2017/00251a	Die Petentin bittet für einen von ihr betreuten syrischen Flüchtling um Unterstützung bei der Familienzusammenführung und kritisiert das intransparente Verwaltungshandeln der Ausländerbehörden in dieser Sache.	Soweit sich die Petentin über das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge sowie das Auswärtige Amt beschwert, ist eine Zuständigkeit des Deutschen Bundestages gegeben.
2	2017/00327	Der Petent kritisiert, dass die Deutsche Rentenversicherung Nord bei seiner als Tagesmutter tätigen Mandantin Beitragsbescheide vollstreckt, obwohl nicht abschließend geklärt ist, ob seine Mandantin aufgrund ihres geringen Einkommens überhaupt versicherungspflichtig ist.	Da die Deutsche Rentenversicherung Nord ihren Hauptsitz in der Hansestadt Lübeck hat, untersteht sie der Rechtsaufsicht durch das Land Schleswig-Holstein.
3	2018/00012	Die Petentin begehrt eine Auskunft über die nach der Notariatsreform in Baden-Württemberg für ihren Einspruch gegen ein Testament zuständige Stelle.	Für die Nachlassangelegenheit der Petentin ist offensichtlich ein Amtsgericht in Baden-Württemberg zuständig, weshalb eine Abgabe an den hierfür zuständigen Landtag des Landes Baden-Württemberg erfolgt.
4	2018/00013	Die Petentin kritisiert, dass die an sie ausgezahlten Versorgungsbezüge aus verschiedenen Versicherungen addiert werden und damit der Beitragspflicht unterliegen.	Aufgrund der verfassungsmäßigen Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern ist nicht der Landtag Mecklenburg-Vorpommern, sondern der Deutsche Bundestag für die Bearbeitung der Petition zuständig, da die Aufsicht über die bundesunmittelbaren Krankenkassen, zu denen auch die kritisierte Krankenkasse zählt, beim Bundesversicherungsamt liegt.
5	2018/00018a	Die Petentin, Inhaberin eines Intensiv-Pflegedienstes, schildert die nunmehr seit zwei Jahren ergebnislos verlaufenden Preisverhandlungen zu gestiegenen Personal- und Sachkosten mit den Krankenkassen und kri-	Krankenkassen, deren Tätigkeitsgebiet auf bis zu drei Bundesländer beschränkt ist, unterliegen der Landesaufsicht. Für die insbesondere in der Petition kritisierte Krankenkasse ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg aufsichtlich zuständig.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
		tisiert die dadurch entstandene dauerhafte Unterfinanzierung der Pflege, wodurch Pflegedienste in ihrer Existenz bedroht werden.	
6	2018/00027	Der Petent kritisiert die Arbeitsweise einer Mitarbeiterin des Jobcenters Vorpommern-Greifswald und erhebt diesbezüglich eine Dienstaufsichtsbeschwerde.	Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales übt die Rechts- und Fachaufsicht über die Jobcenter der Bundesagentur aus. Eine Einflussnahme des Landtages Mecklenburg-Vorpommern auf die Bundesbehörde ist nicht gegeben.
7	2018/00056	Der Petent kritisiert die nachträgliche Erhebung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung aus der Direktversicherung. Er kritisiert weiterhin die Einführung des Alterseinkünftegesetzes aus dem Jahr 2004. Er bittet um eine erneute Prüfung und Korrektur der Altverträge.	Der Petent begehrt die Änderung eines Bundesgesetzes.
8	2018/00079	Die Petentin fordert eine Lichtpflicht für alle Fahrzeuge zur Verhinderung von Verkehrsunfällen.	Da hier eine Bundesverordnung (Straßenverkehrsordnung) geändert werden soll, kann der Petitionsausschuss nicht tätig werden.
9	2018/00091a	Die Petentin fordert eine Änderung der Sozialgesetze hinsichtlich der Anpassungen bei Wohngeld, Grundsteuer und Rente. Zudem kritisiert sie das Verhalten der Behörden ihr gegenüber.	Soweit die Forderung Änderungen der Sozialgesetze umfasst, liegt die Zuständigkeit beim Bund.